



OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Wolfgang Riedel (Berlin)

der am 12. November 2007 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Über viele Jahrzehnte hat Wolfgang Riedel dem Fußball und dabei insbesondere dem Schiedsrichter-Bereich wertvolle Impulse gegeben. Als Unparteiischer war er von 1952 bis 1978 tätig. Außergewöhnliche Leistungen führten ihn auf die internationale Schiedsrichter-Liste mit insgesamt 44 Einsätzen, davon in elf Länderspielen.

Nach seiner aktiven Schiedsrichter-Tätigkeit engagierte sich Wolfgang Riedel in zahlreichen Gremien des ehemaligen Deutschen Fußball-Verbandes und des Nordostdeutschen Fußballverbandes. Über viele Jahre hat er auch im Steuer- und Wirtschaftsausschuss und im Arbeitskreis Fairplay des Deutschen Fußball-Bundes sowie in verschiedenen Kommissionen der Europäischen Fußball-Union mitgewirkt.

In Anerkennung seiner großen Verdienste um den Fußballsport wurde Wolfgang Riedel zum Ehrenmitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes ernannt. Der DFB würdigte seine Arbeit mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Wolfgang Riedel nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach
Generalsekretär

DFB-Bundestag

Ehrungen

Der DFB-Bundestag am 25./26. Oktober 2007 in Mainz hat Gerhard Mayer-Vorfelder (Stuttgart) in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste um den deutschen Fußballsport zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Zu Ehrenvizepräsidenten des DFB wurden aufgrund ihrer großen Verdienste Dr. h.c. Engelbert Nelle (Hildesheim) und Karl Schmidt (Bad Wildungen) ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern des DFB wurden in Würdigung ihrer großen Verdienste Lennart Johansson (Stockholm), Heinrich Schmidhuber (Waldkirchen), Karl-Josef Tanas (Schleiden), Hermann Selbherr (Wangen/Allgäu), Horst Hilpert (Bexbach), Richard Jacobs (Bühl), Georg Adolf Schnarr (Bruchmühlbach), Dr. Friedel Gütt (Hamburg) und Rudi Krämer (Titisee-Neustadt) ernannt.

Mit der Goldenen Ehrennadel des DFB wurden Josef Bowinkelmann (Mülheim/Ruhr), Heinz Marciniak (Bitterfeld), Erdmann Fischer (Schleswig), Hans-Hermann Menzel (Langerwehe), Horst Buchterkirche (Drensteinfurt), Eberhard Bernatzki (Berlin), Heinz-Herbert Kreh (Haßfurt), Heinz-Wilhelm Fink (Koblenz) und Gisela Gattringer (Göppingen) ausgezeichnet.

Die Verdienstspange des DFB erhielten Wolfgang Scherling (Bremen), Willi Nessel (Essen), Benno Ittermann (Iserlohn) und Fedor Radmann (Teufen/Schweiz).

Mit der Silbernen Ehrennadel des DFB wurden Annegret Mindermann (Bremen), Wolfgang Schlosser (Breidenbach), Winfried Hanschke (Burgdorf), Walter Horstmann (Nordstemmen), Lothar Buchmann (Reichelsheim/Odenwald), Armin Klughammer (Augsburg), Dr. Ralf Flügge (Remscheid), Klaus-Dieter Roszak (Kamen) und Inge Demski (Gelsenkirchen) ausgezeichnet.

In Anbetracht ihrer großen Verdienste um den deutschen Fußballsport wurde der Ehrenschild des DFB an die ehemaligen Nationalspieler Horst Eckel (Bruchmühlbach-Miesau) und Hans Schäfer (Köln) verliehen.

Mit der Dr. Peco-Bauwens-Plakette wurde Günter Linn (Altendiez) ausgezeichnet.

Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Revisionsstelle des DFB

Nach den Wahlen durch den DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz und den Berufungen durch das DFB-Präsidium am 26. Oktober 2007 in Mainz und am 9. November 2007 in Frankfurt/Main setzen sich Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Revisionsstelle des DFB wie folgt zusammen:

Präsidium Präsident: Dr. Theo Zwanziger (Altenriedez); Schatzmeister: Horst R. Schmidt (Aschaffenburg); 1. Vizepräsident / Ligapäsident: Dr. Reinhard Rauball (Dortmund); 1. Vizepräsident (Amateure): Hermann Korfmacher (Gütersloh); Vizepräsident / Geschäftsführer Liga GmbH: Christian Seifert (Frankfurt/Main); Vizepräsident für Qualifizierung: Dr. Hans-Georg Moldenhauer (Magdeburg); Vizepräsident für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport: Rolf Hocke (Wabern); Vizepräsidenten des Ligaverbandes: Peter Peters (Dortmund) und Harald Strutz (Mainz); Vizepräsident für Jugendfußball: Dr. Hans-Dieter Drewitz (Haßloch); Vizepräsident für Rechts- und Satzungsfragen: Dr. Rainer Koch (Poing); Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball: Hannelore Ratzeburg (Hamburg); Vizepräsident für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben: Karl Rothmund (Barsinghausen); Generalsekretär: Wolfgang Niersbach (Dreieich); Ehrenpräsident: Dr. h.c. Egidius Braun (Aachen); Ehrenpräsident: Gerhard Mayer-Vorfelder (Stuttgart); Vertreter der Nationalmannschaft: Oliver Bierhoff (München); Vertreter der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs: Matthias Sammer (München); Vertreter für internationale Angelegenheiten: Franz Beckenbauer (Salzburg).

Vorstand 21 Vertreter der Landesverbände: Dieter Jerzewski (Bremen, Bremer Fußball-Verband); Dirk Fischer (Hamburg, Hamburger Fußball-Verband); Karl Rothmund (Barsinghausen, Niedersächsischer Fußballverband); Hans Ludwig Meyer (Kiel, Schleswig-Holsteinischer Fußballverband); Hermann Korfmacher (Gütersloh, Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen); Walter Hützen (Mönchengladbach, Fußballverband Niederrhein); Alfred Vianden (Alfter, Fußball-Verband Mittelrhein); Dr. Rainer Koch (Poing, Bayerischer Fußball-Verband); Ronald Zimmermann (Wiesloch, Badischer Fußballverband); Alfred Hirt (Volkertshausen, Südbadischer Fußballverband); Rolf Hocke (Wabern, Hessischer Fußball-Verband); Herbert Rösch (Ostfildern, Württembergischer Fußballverband); Walter Desch (Alteck, Fußballverband Rheinland); Georg Adolf Schnarr (Bruchmühlbach, Südwestdeutscher Fußballverband); Günter Müller (Spiesen-Elversberg, Saarländischer Fußballverband); Bernd Schultz (Berlin, Berliner Fußball-Verband); Siegfried Kirschen (Bad Saarow, Fußball-Landesverband Brandenburg); Joachim

Masuch (Lichtenhagen, Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern); Heinz Marciniak (Bitterfeld, Fußballverband Sachsen-Anhalt); Klaus Reichenbach (Hartmannsdorf, Sächsischer Fußball-Verband); Rainer Milkoreit (Apolda, Thüringer Fußball-Verband).

Fünf Vertreter der Regionalverbände: Dr. Hans-Georg Moldenhauer (Magdeburg, Nordostdeutscher Fußballverband); Dieter Jerzewski (Bremen, Norddeutscher Fußball-Verband); Hermann Korfmacher (Gütersloh, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Dr. Hans-Dieter Drewitz (Haßloch, Fußball-Regional-Verband Südwest), Rolf Hocke (Wabern, Süddeutscher Fußball-Verband).

Zwölf Vertreter des Ligaverbandes: Heribert Bruchhagen (Frankfurt/Main), Michael Meier (Köln), Andreas Rettig (Augsburg), Karl-Heinz Rummenigge (München), Holger Hieronymus (Frankfurt/Main), Tom Bender (Frankfurt/Main), Christian Müller (Frankfurt/Main), Dr. Heinrich Breit (Freiburg), Kurt Gaugler (Laufen), Roland Kentsch (Bielefeld), Manfred Müller (Bremen), Ulrich Ruf (Stuttgart).

Rechtsorgane des DFB

Bundesgericht Vorsitzender: Goetz Eilers (Darmstadt); Stellvertretender Vorsitzender: Oskar Riedmeyer (München).

Beisitzer aus den Regionalverbänden: Jürgen Lischewski (Berlin), Siegfried Steffensen (Lohe-Rickelshof), Peter Hermanns (Wermelskirchen), Heinz Hauptenthal (Oberthal), Harald Fritz (Stuttgart).

Beisitzer des Ligaverbandes: Ulrich Schäfer (Geringen), Florian Gothe (Solingen), Ralf Hauptmann (Dresden), Norbert Mauer (Berlin), Philipp Reschke (Frankfurt/Main).

Beisitzer 3. Liga / Regionalliga: Friedrich Reisinger (München), Manfred Lorenz (Mainz), Dieter Cramer (Paderborn).

Beisitzerinnen für Frauenfußball: Patrizia Brocker (Bruchmühlbach), Birgitt Austerhmühl (Niestetal), Insa Bornhuse (Aurich).

Beisitzer in Schiedsrichter-Angelegenheiten: Gottfried Kräften (Memmingen), Rolf Kühl (Holzwickede), Uwe Kasperowski (Berlin).

Jugend-Beisitzer: Dirk Overbeck (Bennstedt), Hans-Günther Kuers (Eldingen), Karl-Heinz Witt (Düren), Gustav Hewer (Wallerfangen), Arno Heuger (Gernsbach-Staufenberg).

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Heinz Knüwe (Wadersloh), Herbert Mühlenberg (Georgsmarienhütte), Michael Henke (Kaiserslautern), Hartwig Bleidick (Möhnese).

Sportgericht Vorsitzender: Hans E. Lorenz (Wöllstein); Stellvertretender Vorsitzender: Achim Späth (Stuttgart).



Beisitzer aus den Regionalverbänden: Stephan Oberholz (Leipzig), Volker Marten (Schleswig), Georg Schierholz (Lippstadt), Andreas Abel (St. Ingbert), Torsten Becker (Hanau), Robert Deller (Nörvenich).

Beisitzer des Ligaverbandes: Klaus Thomforde (Hamburg), Christian Hinzpeter (Hamburg), Uwe Krause (Hannover), Henning Bürger (Jena), Jörg Albracht (Korschenbroich).

Beisitzer 3. Liga / Regionalliga: Tom Eilers (Riedstadt), Wilfried Loskamp (Isselburg), Heinz Meyer (Osterholz-Scharmbeck).

Beisitzerinnen für Frauenfußball: Monika Koch-Emsermann (Oberursel), Helga Altvater (Frankfurt/Main), Petra Lenz (Grafenwöhr).

Beisitzer in Schiedsrichter-Angelegenheiten: Kurt Ertl (Günzburg), Rolf Göttel (Mönchengladbach), Wilfried Diekert (Appen).

Jugend-Beisitzer: Gerhard Rössel (Apolda), Björn Fecker (Bremen), Friedrich-Wilhelm Stelkens (Krefeld), Friedel Hees (Weitefeld), Helmut Schreckenbauer (Starnberg).

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Horst Hüß (Ginsheim-Gustavsburg), Dr. Stefan Lottermann (Weilmünster), Ramon Berndroth (Neu-Isenburg), Dr. Elmar Wienecke (Herford).

Revisionsstelle des DFB

Vorsitzender: Herbert Rösch (Ostfildern); Stellvertretender Vorsitzender und Vertreter des Ligaverbandes: Christian Müller (Frankfurt/Main); Mitglied: Herbert Lange (Schnevedingen).

DFB-Ausschüsse

Spielausschuss Vorsitzender: Heinz-Leopold Schneider (Bochum).

Vertreter der Regionalverbände: Bernd Wusterhausen (Berlin), Hans-Rainer Hansen (Wandrup), Wilfried Masuch (Essen), Hans-Bernd Hemmler (Daun-Pützborn), Günther Seith (Karlsruhe), Jürgen Faltenbacher (Waldsassen).

Vertreter des Ligaverbandes: Holger Hieronymus (Frankfurt/Main), Götz Bender (Frankfurt/Main).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Markus Stenger (Frankfurt/Main).

Vertreterin für Frauenfußball wird noch berufen.

Vertreter der Vereine: Uwe Harttgen (Bremen), Bernd Hofmann (Magdeburg), Joachim Cast (Stuttgart), Klaus Sturm (Regensburg), Helmar Müller (Kirchheim/Teck), Paul Jäger (Düsseldorf).

Kontrollausschuss Vorsitzender: Dr. Anton Nachreiner (Gottfrieding); Stellvertretender Vorsitzender: Norbert Weise (Koblenz-Arzheim).

Vertreter der Regionalverbände: Erwin Bugar (Burg), Horst Fischer (Bad Segeberg), Heinz-Hubert Werker (Niederzier), Dr. Wolfgang Zieher (Ulm), Egbert Frey (Landshut), Fred Kreitlow (Brandenburg/Havel).

Vertreter des Ligaverbandes: Dr. Hubertus Behncke (Düsseldorf).

Schiedsrichter-Ausschuss Vorsitzender: Volker Roth (Salzgitter); Stellvertretender Vorsitzender und Lehrwart: Eugen Strigel (Rheinzabern).

Vertreter der Regionalverbände: Lutz Michael Fröhlich (Berlin), Wilfried Heitmann (Drentwede), Hans-Jürgen Weber (Oberhausen), Werner Föckler (Weisenheim/Sand), Manfred Amerell (Augsburg).

Vertreter des Ligaverbandes: Holger Hieronymus (Frankfurt/Main), Hellmut Krug (Frankfurt/Main).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Stefan Hans (Münster-Sarmsheim).

Jugendausschuss Vorsitzender: Peter Frymuth (Düsseldorf).

Vertreter der Regionalverbände: Eckhard Stender (Stralsund), Peter Stoltenberg (Bassum-Bramstedt), Manfred Deister (Gütersloh), Hans Peter Becker (St. Ingbert), Karl-Heinz Wilhelm (Höchberg), Dagmar Schütter ((Stuttgart).

Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball: Gisela Gattringer (Göppingen).

Vertreter des Ligaverbandes: Rolf Rüssmann (Gelsenkirchen), Andreas Nagel (Frankfurt/Main).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Bernd Barutta (Rödermark).

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Vorsitzende: Margit Stoppa (Berlin).

Vertreterinnen der Regionalverbände: Kathrin Nicklas (Berlin), Sabine Mammitzsch (Kiel), Karin Zimmer (Nottuln), Bärbel Petzold (Alzey), Franziska Döbrich-Trifellner (Eching), Rosalinde Kottmann (Gschwend).

Vertreterinnen für Mädchenfußball: Gisela Gattringer (Göppingen), Karen Rotter (Uetze), Ute Maaß (Gießen), Ingrid Heinrich (Berlin), Ina Hobracht (Bad Marienberg-Eichenstruth), Rita Wahl (Gelsenkirchen).

Vertreter des Ligaverbandes: Gerd Hein (Hamburg), Götz Bender (Frankfurt/Main).

Vertreterin der DFB-Zentralverwaltung: Heike Ulrich (Frankfurt/Main).

Vereinsvertreter/innen: Karin Danner (München), Matti Rudelt (Wolfsburg), Maria Reisinger (Langen), Stefan Zöllner (Marbach am Neckar).

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport Vorsitzender: Klaus Jahn (Ibbenbüren).



Vertreter der Regionalverbände: Bernd Schultz (Berlin), Dieter Neubauer (Wolfsburg), Reiner Meis (Blankenheim), Bernd Münchgesang (Schweich), Margarete Lehmann (Seitlingen-Oberflacht), Dr. Josef Heigl (Fürstzell).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Willi Hink (Neu-Isenburg).

Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball wird noch berufen.

Vertreter des Jugendausschusses: Peter Stoltenberg (Bassum-Bramstedt).

Beschlüsse des DFB-Bundestages

Der DFB-Bundestag hat am 25./26. Oktober 2007 in Mainz die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Entschließungsantrag

Der DFB-Bundestag hat folgendem Entschließungsantrag zugestimmt:

- I. Gemäß § 15 Absatz 1 des Grundlagenvertrags kann der Grundlagenvertrag vom DFB und Ligaverband erstmals zum 30. September 2009 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- II. Der DFB, seine Landes- und Regionalverbände und der Ligaverband wollen zur Vermeidung des Ausspruchs einer Kündigung durch eine der beiden Seiten noch vor Ablauf der Kündigungsfrist am 31. Dezember 2008 eine Neufassung des Grundlagenvertrags zwischen DFB und Ligaverband herbeiführen. Das DFB-Präsidium wird deshalb beauftragt, baldmöglichst, jedenfalls aber bereits in der ersten Jahreshälfte 2008, in Verhandlungen mit dem Ligaverband über eine Neufassung des Grundlagenvertrags einzutreten.
- III. In diesen Verhandlungen sind auf der Basis und unter Beibehaltung der bestehenden grundsätzlichen Aufgabenteilung zwischen DFB, Ligaverband sowie Landes- und Regionalverbänden die bisherigen Regelungen des Grundlagenvertrags sowie der Satzung und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes in Bezug auf wirtschaftliche, rechtliche, mediale und spielorganisatorische Bedingungen zu überprüfen, Anpassungen an veränderte Bedingungen unter angemessener Wahrung des Schutzes des Amateurfußballs vorzunehmen sowie die gegenseitigen finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen zwischen DFB, Ligaverband sowie Landes- und Regionalverbänden neu zu fassen.
- IV. In dem Grundlagenvertrag ist zu berücksichtigen, dass der Ligaverband ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen und vergleichbaren Gremien der UEFA und FIFA hat. Darüber hinaus infor-

miert der DFB den Ligaverband rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB wird zudem in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem Ligaverband abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

- V. Sollten zum Abschluss des Grundlagenvertrags Ordnungsänderungen des DFB erforderlich werden, beauftragt der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand hierüber zu entscheiden.

Sollten vor Abschluss des Grundlagenvertrags Änderungen der Satzung des DFB erforderlich werden, so ist ein außerordentlicher DFB-Bundestag zur Beschlussfassung einzuberufen.

Ehrungsangelegenheiten

Änderungen der DFB-Satzung

§ 11

§ 11 Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium, Ehrenvizepräsidenten dem Vorstand und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.

Änderungen der DFB-Ehrungsordnung

§ 2

§ 2 wird neu gefasst:

Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.



Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Für die Ernennung zum Ehrenvizepräsidenten gilt Nr. 1., Absatz 1 entsprechend.

Der Ehrenvizepräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Smaragd.

Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.

§ 5

§ 5 Nr. 3. wird ergänzt:

3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen gemacht werden.

§ 8

§ 8 Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglied und die Verleihung der Ehrenspange, Verdienstspange sowie den Goldenen Award des DFB ist das Präsidium des DFB. Der Ehrungsausschuss ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.

§ 9

§ 9 Nr. 1. wird ergänzt:

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied sowie die Verleihung der Ehrenspange und der Verdienstspange erfolgen nach § 11 Nr. 1. durch den Bundestag.

§ 10

§ 10 Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsausschuss sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports berufen werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder sollen Ehrenmitglieder des DFB sein. Sie bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.

§ 12

§ 12 wird ergänzt:

Besondere Rechte

Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenspange und der Verdienstspange sowie der Goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußball-

spielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden. Sie können einen entsprechenden Ausweis beantragen.

§ 14

§ 14 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied und die Verleihung der Ehrenspange und der Verdienstspange auf Antrag des Präsidiums des DFB widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Mitgliedsverbände können an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.

Neue Struktur des Präsidiums, Vorstands und der Ausschüsse des DFB

Änderungen der DFB-Satzung

§ 12

In § 12 Nr. 2. wird die Bezugnahme auf den Beirat gestrichen.

§ 16a

§ 16a Nr. 6. wird geändert:

6. Er ist bei der Besetzung des Schiedsrichter-Ausschusses und der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten und der Anti-Doping-Kommission.

In § 16a Nr. 7. wird die Bezugnahme auf den Beirat gestrichen.

§ 19

In § 19 Nr. 4. werden die Buchstaben e), h) und i) ersatzlos gestrichen.

In der Überschrift von § 19 (Abschnitt VII.) und in § 19 Nr. (neu) 7. (alt 8.) sowie in § 19 Nr. 5. wird die Bezugnahme auf den Beirat jeweils ersatzlos gestrichen.

Alt Nr. 6. wird neu Nr. 5.

Alt Nr. 7. wird neu Nr. 6.

Alt Nr. 8. wird neu Nr. 7.

Alt Nr. 9. wird neu Nr. 8.

§ 19 Nr. 7. wird ergänzt.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn er diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.

§ 19 Nr. 9. wird neu gefasst:

9. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, in der Revisionsstelle oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.

§ 21

In § 21 Nr. 2. werden die Buchstaben c) und d) geändert:

- c) der Ligaverband mit 74 Stimmen
d) die stimmberechtigten Präsidiums- und Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.

§ 31

§ 31 erhält folgende neue Fassung:

Vorstand

Zusammensetzung, Wahl

- Der Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - zwölf Vertretern des Ligaverbandes.
- Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbandes angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt.
- Die Ehrenvizepräsidenten, der Vorsitzende des Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle, die Direktoren und der Bundestrainer/Teamchef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und der/die Integrationsbeauftragte können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- Soweit ein Vorschlagsrecht besteht, kann der berechnigte Mitgliedsverband dieses erneut ausüben, falls die dem Wahl- oder Bestätigungsvorgang zugrunde liegende Funktion im Mitgliedsverband beendet ist; § 34 Absatz 10 findet Anwendung. Mit der Ausübung des erneuten Vorschlagsrechts endet das Amt des bisherigen Inhabers im Vorstand.

§ 34 Absatz 10 gilt für die Bestätigung der Neubesetzung eines auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamtes entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2. Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt des Vertreters.

§ 32

Die Überschrift von § 32 wird ergänzt, Nr. 1. des § 32 wird geändert und die Vorschrift um eine neue Nr. 6. ergänzt:

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisoren.

Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- 5. (unverändert)

- Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme
- Landesverbände mit über 600.000 Mitglieder je 3 Stimmen
- Landesverbände mit über 200.000 Mitglieder je 2 Stimmen
- Landesverbände bis 200.000 Mitglieder je 1 Stimme
- die Regionalverbände je 1 Stimme
- die zwölf Vertreter des Ligaverbandes je 2 Stimmen

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten ordentlichen Bundestags veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden. Präsidiumsmitglieder können allerdings nicht gleichzeitig ihre Stimme als Präsidiumsmitglied und ihre Stimmen als Vertreter eines oder mehrerer Mitgliedsverbände abgeben.

Alt Nr. 6. wird neu Nr. 7.

Alt Nr. 7. wird neu Nr. 8.

§ 33

§ 33 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

- Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,



c) dem Ligapäsidenten und dem Präsidiumsmitglied für Amateurfußball sowie Angelegenheiten der Landes- und Regionalverbände (Vizepräsident Amateure) als gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten,

neun weiteren Vizepräsidenten, und zwar

dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,

zwei Vizepräsidenten des Ligaverbandes und

je einem Vizepräsidenten

für Frauen- und Mädchenfußball

für Rechts- und Satzungsfragen

für Jugendfußball

für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport

für Qualifizierung

für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben

d) dem Generalsekretär

e) den Ehrenpräsidenten (§ 11)

Die vom Ligaverband entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt; jeder Regionalverband soll durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt. Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB in das Präsidium berufen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs, des Vertreters der Nationalmannschaft und der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Einkommens- und Verdienstaufschlag sowie Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

Die Entscheidung trifft das Präsidium nach Anhörung der Revisionsstelle.

§ 34

§ 34 Absatz 8 wird neu gefasst:

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.

§ 34 erhält einen neuen Absatz 11:

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und einsetzen.

§ 45

§ 45 Nr. 1., Absatz 1 wird neu gefasst:

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt wird und einem weiteren Mitglied, das vom Bundestag gewählt wird. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter des Ligaverbandes ist zulässig.

§ 47

§ 47 Nr. 6. wird ersatzlos gestrichen.

§ 52

§ 52 wird ersatzlos gestrichen.

§ 55

§ 55 wird ersatzlos gestrichen.

§ 57

§ 57 wird ersatzlos gestrichen.

§ 58

§ 58 wird ersatzlos gestrichen.

Spielklassenstrukturreform Änderungen der DFB-Satzung

§ 4

In § 4 werden die Buchstaben g) und h) ergänzt:

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

§ 6

In § 6 wird ein Buchstabe h) neu eingefügt:

h) ein DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga.

§ 15

§ 15 Nr. 5. wird ergänzt:

5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

§ 16c

§ 16c Nr. 2., Absatz 3 wird neu gefasst:

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

§ 38

§ 38 Nr. 1. erhält folgende neue Fassung:

Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, dem Regionalliga-Statut, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

§ 39

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 29 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag des Ligaverbandes gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder eine Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga und eine unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.



5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 44

§ 44 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 48

§ 48 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und je ein Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften jeder Staffel der dreigeteilten Regionalliga sowie zwei Vertreter des Ligaverbandes (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten und des Schiedsrichter-Ausschusses sowie die Geschäftsführer der drei Verbände, die im Auftrag des DFB die Durchführung des Spielbetriebs in den drei Staffeln der Regionalliga regeln, mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die

3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten des Ligaverbandes begründet werden;

b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1 Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung des Ligaverbandes sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;

c) Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Ausschuss;

d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;

e) Förderung und Entwicklung der 3. Liga, der dreigeteilten Regionalliga und des DFB-Vereinspokals;

f) Spielleitung der 3. Liga, der dreigeteilten Regionalliga und des DFB-Vereinspokals;

g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;

h) Festlegung der Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise für die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga;

i) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga und zur dreigeteilten Regionalliga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;

j) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga;

k) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, mindestens zweimal jährlich.

3. Der Spielausschuss und der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

4. Übergangsregelung für die Spielzeit 2007/2008:

Nr. 2., Buchstaben a) und e) bis k) gelten entsprechend für die Aufgaben des Spielausschusses ab dem 1. November 2007 in der zweigeteilten Regionalliga der Spielzeit 2007/2008.

Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der zweigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.

5. Für das Zulassungsverfahren der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga für die Spielzeit 2008/2009 gilt bezüglich der Zusammensetzung des Spielausschusses hinsichtlich der Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga folgende Übergangsregelung:

Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.

§ 50

§ 50 Nr. 1., Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga, des Regionalliga-Statuts und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

§ 55a

§ 55a wird ersatzlos gestrichen.

Neuordnung des Mädchen- und Schulfußballs

Änderungen der DFB-Satzung

§ 19

§ 19 Nr. 4., Buchstabe f) wird neu gefasst:

- f) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

§ 47

§ 47 erhält folgende neue Fassung:

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Jeder Ausschuss besteht grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Der Ligaverband ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss und in den Schiedsrichter-Ausschuss dürfen seitens des Ligaverbandes nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen des Ligaverbandes, einem seiner Mitgliedsvereine oder Kapitalgesellschaften oder als Leitende Angestellte tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf ein weiteres Mitglied berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.
4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/innen der Frauen-Bundesligavereine sowie je ein(e) Vertreter(in) der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd an; diese werden von der Versammlung der Frauen-Bundesligavereine bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd gewählt und durch das Präsidium bestätigt.
5. Dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.



§ 49

§ 49 Nr. 2. wird geändert:

2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.

§ 53

§ 53 erhält folgende neue Fassung:

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Junioren und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium. Weitere Zuständigkeiten können durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

§ 54

In § 54 wird das Wort „Frauenfußball“ durch „Frauen- und Mädchenfußball“ ersetzt.

Sonstige Änderungen der DFB-Satzung

§ 3

§ 3 Nrn. 1. und 2. erhalten folgende neue Fassung:

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Innerhalb des DFB-Gebiets dürfen Pflichtspiele zwischen Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören

und Turniere im Sinne von Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zwischen Ligen- oder Vereinsmannschaften, die verschiedenen Konföderationen der FIFA angehören, nur mit Genehmigung der FIFA stattfinden. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele. Bei Spielen der A-Nationalmannschaft sind im Übrigen die Artikel 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zu beachten.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

§ 14

§ 14 Nr. 1. f) wird neu gefasst:

- f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbands-Organen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,

§ 17a

§ 17a erhält folgende neue Fassung:

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.



Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

§ 42

§ 42 Nr. 2. g) wird geändert:

- g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3. Abs. 3.

§ 43

§ 43 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Abs. 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 2.

§ 50

In § 50 Nr. 1., werden die Absätze 4 und 5 gestrichen und um eine neue Nr. 3. ergänzt:

3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen, wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweicht.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga

Der DFB-Bundestag hat am 26. Oktober 2007 in Mainz das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga mit nachstehendem Wortlaut beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

3. Liga und Regionalliga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklassen der 3. Liga sowie der Regionalliga, die in drei Staffeln als Regionalliga Nord, Regionalliga West und Regionalliga Süd spielen.
2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern, die Regionalliga grundsätzlich mit jeweils 18 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 3. Liga und der Regionalliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte II. und III. dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 3. Liga oder der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;



e) ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

3. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga aus.
4. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- a) Terminlisten und Fernsehrechte
- b) Spielbetrieb und Beiträge

§ 5

Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 3. Liga und der Regionalliga übt der DFB aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga und der Regionalliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt der DFB.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga und der Regionalliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Spielausschuss ist zu hören.

5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der 3. Liga und der Regionalliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des DFB-Spielausschusses.

6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 3. Liga durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 3. Liga nicht erhalten.

5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 8 Nr. 8. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
- a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
- b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.

- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.

- d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe wird die Beschwerde zur Entscheidung dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Sofern ein Verein der 3. Liga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 2. Bundesliga aufsteigt, wird dieser Verstoß durch die DFL als für die Lizenzierung für die 2. Bundesliga zuständige Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet. Sofern ein Verein der 2. Bundesliga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 3. Liga absteigt, wird dieser Verstoß durch den DFB als für die Zulassung zur 3. Liga zuständige Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet.
8. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
- A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
- B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“
- C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.



III. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der drei Staffeln der Regionalliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.
5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 11 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 10

Bewerbungsfrist und Antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der einzureichenden Unterlagen ist für Vereine/Kapitalgesellschaften der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene jeweils
 - der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der Unterlagen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“,

- der 15. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Vereine/Kapitalgesellschaften aus der 3. Liga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 9 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben.

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.
Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser



Abhilfe wird die Beschwerde zur Entscheidung dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 24 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
- A Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“
 - C Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

IV. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2. und 3. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga im Übrigen entsprechend.

2. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses

- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
- b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Spielausschuss durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortung. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

3. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen, Kapitalgesellschaften, die aus der 3. Liga in die Regionalliga absteigen oder aus der Regionalliga in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 2. findet insoweit keine Anwendung.
4. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1. HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.



Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 2. und den §§ 6 – 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

5. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga oder die Regionalliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 13

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 3. Liga bzw. die Regionalliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFB-Spielausschuss zustimmt.

V. Gremien und Verwaltung der 3. Liga und der Regionalliga

§ 14

DFB-Spielausschuss

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga nimmt der DFB-Spielausschuss wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 48 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der DFB-Spielausschuss der Zentralverwaltung des DFB sowie der Geschäftsstellen des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes gemäß den dazu zwischen dem DFB und den jeweiligen Regionalverbänden abgeschlossenen Verträgen.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga

1. Für die 3. Liga und die Regionalliga finden jeweils zweimal jährlich getrennte Versammlungen statt.
2. Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga.
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des DFB-Spielausschusses.
4. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga bzw. der Regionalliga, insbesondere über die Terminlisten.
5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den DFB-Spielausschuss. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Spielausschuss aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus zehn Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, sowie ein Vertreter des Ligaverbandes werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.



Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 17

Spielleitung

1. Die Spielleitung der 3. Liga und der Regionalliga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen. Sie obliegt jeweils dem Spielleiter für die 3. Liga sowie den Spielleitern für die Staffeln Nord, Süd und West der Regionalliga, die vom DFB-Spielausschuss aus seinen sechs Regionalverbandsvertretern bestimmt werden. Der Spielleiter der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußballverbandes, der Spielleiter der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußballverbandes, der Spielleiter der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
2. Dem jeweiligen Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
 - b) Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - c) sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenterminkalenders der 3. Liga bzw. des gemeinsamen Rahmenterminkalenders der Regionalliga,
 - e) Führung der offiziellen Tabelle,
 - f) Ansetzung von Spielaufsicht,
 - g) Anforderung von Schiedsrichtern,
 - h) Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
 - i) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - j) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
 - k) Herausgabe von Spielberechtigungslisten,
 - l) Entscheidungen über Gastspielgenehmigungen für Freundschaftsspiele der Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga.
3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der betroffene Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim DFB-Spielausschuss Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 300,00.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren gilt § 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

Bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

4. Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die 3. Liga bzw. die Regionalliga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzigen Vorrang vor den Spielen der 3. Liga und die Spiele der 3. Liga Vorrang vor den Spielen der Regionalliga.

§ 18

Schiedsrichteranzetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga und der Regionalliga werden vom Schiedsrichter-Ausschuss des DFB wahrgenommen. Sie obliegen jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 3. Liga sowie dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Regionalliga, die dem Schiedsrichter-Ausschuss des DFB als Mitglieder angehören müssen. Der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußballverbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußballverbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichter-Ausschuss des DFB übertragen werden.
3. Die Bestimmung der Schiedsrichter-Ansetzer erfolgt durch den DFB-Spielausschuss auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses.
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
5. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.



§ 19

Sicherheitsangelegenheiten

Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der 3. Liga und der Regionalliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 20

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 3. Liga und die Regionalliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 21

Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem DFB und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

§ 22

Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Vertragsspielern, Amateuren und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Im Bereich der 3. Liga sollen ausschließlich Vertrags- und Lizenzspieler eingesetzt werden.

§ 23

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga, zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zwischen der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 24

Anti-Doping

In der 3. Liga und der Regionalliga können Dopingkontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 3. Liga und der Regionalliga insbesondere:

- a) die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung,
- b) die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB,
- c) die Schiedsrichterordnung des DFB,
- d) die Ausbildungsordnung des DFB.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 26

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom DFB-Spielausschuss festgesetzt.

§ 27

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zusauhereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 1.000,00 € (3. Liga) und 500,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
2. Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zusauhereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.000,00 € (3. Liga) und 1.000,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
3. Die Spielabrechnung ist den zuständigen Geschäftsstellen der 3. Liga bzw. der Regionalliga durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 28

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die 3. Liga und die Regionalliga je Staffel gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses festgelegt. Der DFB-Spielausschuss ist zuvor anzuhören.

§ 29

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

VIII. Inkrafttreten

§ 30

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga ist durch den 39. ordentlichen DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.

Änderungen der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung im Hinblick auf die Einführung der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga ab dem Spieljahr 2008/2009

Im Hinblick auf die Einführung der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga ab dem Spieljahr 2008/2009 hat der DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung zu ergänzen:

I. DFB-Spielordnung

§ 1

Spielregeln

(...)

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

(...)

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der 5. Spielklassenebene teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

(Nrn. 2. – 4. unverändert)

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 8

Status der Fußballspieler

(...)

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(...)

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

(...)

- 2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der 5. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf



für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

3.1 Spielberechtigt für die 3. Liga oder die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern an rechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga oder der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

(...)

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

(Nrn. 1. – 3. unverändert)

4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder in der 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(...)

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der 5. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der 5. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

(...)

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und der Regionalliga

In Mannschaften der 3. Liga oder der Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga oder der Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga oder der Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga bzw. der Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga oder der Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga bzw. die Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga eines Amateurvereins müssen unter

den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.*

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins- Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.

(...)

* Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.



§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

(...)

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	€ 3.750,00
4. Amateurspielklasse	€ 2.500,00
5. Amateurspielklasse	€ 1.500,00
6. Amateurspielklasse	€ 750,00
7. Amateurspielklasse	€ 500,00
ab der 8. Amateurspielklasse	€ 250,00

(...)

§ 19

Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga

(...)

§ 22

- 7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch

Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

(...)

§ 30

(...)

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. (unverändert)
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

(...)

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Anforderung Folge zu leisten.

(...)

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

(...)

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

(...)

§ 37

Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. (unverändert)
2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

6. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 5. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Alt Nr. 6. wird neu Nr. 7.

Alt Nr. 7. wird neu Nr. 8.

§ 44

Spielberechtigung

(...)

3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga und der Regionalliga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.

(...)

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

(...)

3. Die Regelungen des § 55b Nr. 3. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend für die Aufstiegsregelungen zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Die Spielpaarungen für den DFB-Vereinspokal, für die deutschen Amateur-Meisterschaften und für die Länderpokal-Wettbewerbe werden vom DFB-Spielausschuss oder dem DFB-Ausschuss für Frauenfußball ausgelost. Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele verfahren.

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, 3. Liga, der Regionalliga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauenfußball.

(...)

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

(...)

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga bleibt unberührt.

II. DFB-Jugendordnung

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit fest, soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr. 1. DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

(...)



Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
1. und 2. Amateurspiel- klasse (3. Liga, Regionalliga)	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
4. Amateurspielklasse	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
5. Amateurspielklasse	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
6. Amateurspielklasse	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
7. Amateurspielklasse	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
8. Amateurspielklasse	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
ab 9. Amateurspielklasse	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

Bei Vereinen ohne erste Herren-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

(...)

§ 6

Freigabe von Junioren für Frauen- und Herren-Mannschaften

1. (unverändert)
2. (Abs. 1 – 5 unverändert)

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Auf- und Abstiegsregelungen Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 46

§ 46 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

3. Die gemäß §§ 54, 55 zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga stattfindenden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die 2. Bundesliga werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-O.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Verein, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 54

§ 54 erhält folgende neue Fassung:

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt.
2. Steigen weniger als zwei Vereine der 3. Liga in die 2. Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem Verein der 2. Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt II. des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Ist ein Verein der 2. Bundesliga der Sieger der Relegationsspiele (Nr. 1., Satz 2) und wird diesem eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. In diesem Fall gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem vor dem 1. Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der 2. Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die von einem solchen Verein ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl

der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Hierbei entfällt zunächst das Relegationsspiel gemäß Nr. 1. zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga. Der Dritttletzte der 2. Bundesliga verbleibt in diesem Fall in der 2. Bundesliga und der Drittplatzierte der 3. Liga qualifiziert sich ohne Relegationsspiele für die 2. Bundesliga.

6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55

§ 55 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufstieg in die 2. Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Liga sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Es sind sportlich qualifiziert:

der Meister und der Zweitplatzierte der 3. Liga.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Dritttletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt.

Ist ein Verein der 3. Liga Sieger der Relegationsspiele und wird diesem die für die kommende Spielzeit für die 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie vor dem 1. Spieltag zurück, so gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein der 2. Bundesliga als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert.

3. Das Recht zum Aufstieg in die 2. Bundesliga entfällt für den Verein,
 - 3.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - 3.2 der sich nicht formgerecht um eine Lizenz bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 3.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes festgestellt wurde.
4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf einen Meister oder Zweitplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga sportlich qualifiziert. Dies ist zuerst der Verlierer der Relegationsspiele (Nr. 2., Abs. 2), wenn dies ein Verein



der 3. Liga ist. Wird diesem die für die kommende Spielzeit der 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Satz 1 entsprechend.

5. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55a

Ein neuer § 55a wird mit nachstehendem Wortlaut aufgenommen:

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga ab. Die Staffeleinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55e der DFB-Spielordnung.
2. Steigen weniger als drei Vereine der Regionalliga in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem Verein der 3. Liga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt III. des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus.

Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.

Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55b

Ein neuer § 55b wird mit nachstehendem Wortlaut aufgenommen:

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der Regionalliga sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Es sind sportlich qualifiziert:
 - der Meister der Staffel Nord der Regionalliga,
 - der Meister der Staffel West der Regionalliga,
 - der Meister der Staffel Süd der Regionalliga.
3. Das Recht zum Aufstieg in die 3. Liga entfällt für den Verein,
 - 3.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - 3.2. der sich nicht formgerecht um eine Lizenz bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - 3.3. dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga festgestellt wurde.
4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf den Meister einer Regionalliga-Staffel zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der betreffenden Regionalligatabelle sportlich qualifiziert.
5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55c

Ein neuer § 55c wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Abstieg aus der Regionalliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der Regionalliga die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der jeweiligen Regionalliga-Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010:

In den Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010 steigen aus der Staffel Nord der Regionalliga vier Mannschaften in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

2. Wird einem Verein der Regionalliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die nächst tiefere Spielklasse seines Landes- bzw. Regionalverbandes und rückt somit an den Schluss der Tabelle der jeweiligen Regionalliga-Staffel der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Steigen weniger als die in Nr. 1. vorgesehene Anzahl von Vereinen aus den der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände in die Regionalliga auf, so vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Regionalliga-Staffel entsprechend.
6. In der Regionalliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.

7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen eines Landes- bzw. Regionalverbandes erwirbt der Mutterverein.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55d

Ein neuer § 55d wird mit nachstehendem Wortlaut aufgenommen:

Aufstieg in die Regionalliga

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr bis zu neun Vereine der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010:

Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr bis zu zehn Vereine der der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und aufsteigen.

2. Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die Aufsteiger in eigener Verantwortung.

Die Staffeleinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55e der DFB-Spielordnung.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010:

Aus dem Bereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes steigen jeweils zwei Vereine in die Regionalliga auf. Aus dem Bereich des Fußball-Regional-Verbandes Südwest steigt ein Verein und aus dem Bereich des Süddeutschen Fußball-Verbandes steigen drei Vereine in die Regionalliga auf.

Rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2010/2011 wird der DFB-Vorstand die Aufstiegsregelung für den Norddeutschen Fußball-Verband und den Nordostdeutschen Fußball-Verband im Hinblick auf eine Reduzierung auf insgesamt drei Mannschaften überprüfen.

3. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga entfällt für den Verein,
 - 3.1. der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,



- 3.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
- 3.3 dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga und den dazu vom DFB-Präsidium erlassenen Richtlinien festgestellt wurde.
4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf den von einem Landes- bzw. Regionalverband benannten Aufsteiger zur Regionalliga zu, so benennt der Landes- bzw. Regionalverband an seiner Stelle den jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten nächsten aufstiegsberechtigten Verein der betreffenden Spielklasse.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 55e

Ein neuer § 55e wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Staffel-Einteilung der Regionalliga

Die Regionalliga spielt mit 54 Mannschaften, die in eine Staffel Nord, West und Süd mit je 18 Mannschaften eingeteilt werden. Die Mannschaften werden den Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten zugeordnet. Hierbei soll eine gleichmäßige Aufteilung der 2. Mannschaften von Lizenzvereinen auf die drei Staffeln erfolgen.

Über die Staffeleinteilung der Regionalliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Spelausschusses.

Die Neufassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 56

§ 56 wird neu gefasst:

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

1. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a, 55b, 55c und 55d für die 2. Bundesliga, die 3. Liga und die Regionalliga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spelausschuss.
2. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a, 55b, 55c und 55d in die 2. Bundesliga, die 3. Liga und die Regionalliga aufsteigt, entscheidet das DFB-Präsidium.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

Der DFB-Bundestag hat am 26. Oktober 2007 in Mainz die neuen Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene beschlossen:

I. Spieltechnische Grundsätze

Die Landes- bzw. Regionalverbände des DFB regeln in eigener Verantwortung den Spielbetrieb unterhalb der Regionalliga.

Aus den drei Staffeln der Regionalliga steigen grundsätzlich jeweils die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der jeweiligen Regionalliga-Tabelle im Regelfall in die diesen Staffeln nachgeordneten Spielklassen ab. Für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010 gilt die Besonderheit, dass grundsätzlich aus der Staffel Nord der Regionalliga vier Mannschaften im Regelfall in die dieser Staffel nachgeordneten Spielklassen absteigen.

In die drei Staffeln der Regionalliga steigen grundsätzlich neun Mannschaften aus den diesen Staffeln nachgeordneten Spielklassen auf. Für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010 gilt die Besonderheit, dass vier Mannschaften aus den der Staffel Nord nachgeordneten Spielklassen grundsätzlich in die Staffel Nord aufsteigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 55 c) und 55 d) der DFB-Spielordnung für den Abstieg aus der Regionalliga und den Aufstieg in die Regionalliga.

Regelungen über den Abstieg aus der 5. Spielklassenebene und den Aufstieg in diese treffen die jeweils zuständigen Mitgliedsverbände des DFB in eigener Zuständigkeit. Dabei ist sicherzustellen, dass in einer Spielklasse nur eine Mannschaft eines Vereins spielen kann.

Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind in der 5. Spielklassenebene teilnahmeberechtigt.

II. Spielerstatus

1. Spielberechtigung

In Mannschaften der 5. Spielklassenebene können in Meisterschaftsspielen des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden.

Für die Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt § 12 der DFB-Spielordnung.

III. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern

1. Die Rechte aus den Terminlisten der 5. Spielklassenebene üben die Regional- und Landesverbände aus.



2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regional- und Landesverbände.

Entsprechendes gilt für die Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet- und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Das Recht des DFB zur zentralen Vermarktung bei Bundesspielen (§ 52 der DFB-Spielordnung) bleibt unberührt.

IV. Sonstiges

1. Vereine der 5. Spielklassenebene sind verpflichtet, für die erste Mannschaft nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz der C-Lizenz sind.

2. Rechtsprechung

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen fest. Hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit des DFB-Bundesgerichts bleibt § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung unberührt.

V. Sicherheitsstandard

Der DFB empfiehlt den Landes- und Regionalverbänden Sicherheitsrichtlinien für die 5. Spielklassenebene.

Die Rahmenbedingungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Folgeanträge zur Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 11

In § 11 Nr. 2. werden nach dem Wort „Lizenzligen“ die Worte „3. Liga“ eingefügt.

§ 12

In Satz 1 des § 12 werden nach dem Wort „Lizenzligen“ die Worte „3. Liga“ eingefügt.

§ 15

In § 15 Nr. 2. werden nach den Worten „2. Bundesliga“ die Worte „3. Liga“ eingefügt.

§ 17

§ 17 Nr. 2. a) wird neu gefasst:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die 3. Liga, die Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12b der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Änderung des Regionalliga-Statuts

In das Regionalliga-Statut wird ein neuer Abschnitt VI. eingefügt:

VI. Übergangsregelung für die Spielzeit 2007/2008 ab dem 1. November 2007

§ 25

Übertragung der Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses auf den Spielausschuss

Die bisher nach der DFB-Satzung und dem Regionalliga-Statut durch den Regionalliga-Ausschuss wahrgenommenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch Beschluss des DFB-Bundestages vom 26. Oktober 2007 ab dem 1. November 2007 dem Spielausschuss übertragen (siehe § 48 der DFB-Satzung).

DFB-Vereinspokal (Nichtteilnahme von Zweiten Mannschaften der Lizenzvereine)

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 45

§ 45 wird neu gefasst:

- 1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, die Meister und Zweitplatzierten der Regionalligen des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt.



Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes

Ist ein Meister oder Zweitplatzierte einer Regionalliga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist ein Meister oder Zweitplatzierte der Regionalliga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Regionalligatabelle bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein.

Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

§ 46

§ 46 Nr. 2.1.2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Leistungszentren

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 22

Nr. 7.1. von § 22 wird ergänzt:

7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 7a

§ 7a wird geändert und ergänzt:

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, Regionalliga und der Junioren-Bundesligen

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3. Liga oder der Junioren-Bundesliga, soweit sie Leistungszentren nach Anhang Lizenzierungsordnung des Ligastatuts (bisher Anhang Nr. 7 Ziffer 2 LSt.) zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen. Diese Spielberechtigungen sind in den Spielerpässen entsprechend kenntlich zu machen. Die im Anhang Lizenzierungsordnung des Ligastatuts (bisher Anhang Nr. 7 Ziffer 2 LSt.) geregelten Beschränkungen der maximal möglichen Anzahl von Spielberechtigungen in den einzelnen Altersbereichen sind zu beachten.

Wird gemäß Anhang Lizenzierungsordnung des Ligastatuts (bisher Anhang Nr. 7 Ziffer 2 LSt.) eine Ausnahmegenehmigung für die Ersetzung eines ausscheidenden Spielers mit Spielberech-

tigung für einen Altersbereich im Leistungszentrum ausgesprochen, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. (unverändert)
3. Spielberechtigungen für E-Junioren und jünger der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3. Liga oder der Junioren-Bundesliga mit Leistungszentren unterliegen keinen Einschränkungen.
4. (unverändert)

§ 7b

§ 7b erhält folgende neue Fassung

Besondere Bestimmungen für Leistungszentren der 3. Liga, der Herren-Regionalliga und Vereine der Junioren-Bundesligen

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga müssen ab der Spielzeit 2010/2011 ein Leistungszentrum unterhalten. Sie können vorher bereits freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Für Aufsteiger in die 3. Liga besteht ab der Spielzeit 2010/2011 ein Übergangszeitraum von jeweils einem Jahr zur Errichtung des Leistungszentrums.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung, § 7a der DFB-Jugendordnung, Teil C. der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit, Nr. 2., und im Übrigen Anhang V zur Lizenzierungsordnung der DFL mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 - Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Leistungszentrum richten sich grundsätzlich nach den für die 2. Bundesliga vorgesehenen Kriterien.
 - Für Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga gelten hiervon folgende Abweichungen:
 - ein hauptamtlicher Trainer mit mindestens A-Lizenz
 - angepasste sportmedizinische Untersuchung für Spieler
3. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Leistungszentrums nicht, wird die Anerkennung widerrufen.
4. Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überprüfung der Leistungszentren sowie für dort abgeschlossene Förderverträge ist der DFB. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Kommission Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes übertragen.
5. Vereine der Herren-Regionalliga können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Die Krite-

rien für Vereine der 3. Liga gelten entsprechend. Gleiches gilt für Vereine der Junioren-Bundesligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga der A- oder B-Junioren angehört haben.

Weitere Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 4a

Ein neuer § 4a wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Mannschaftsstärke und Spielerwechsel

Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

Die DFB-Mitgliedsverbände können für untere Spielklassen Regelungen für den Pflicht- und Freundschaftsspielbetrieb erlassen, die ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern gestatten.

§ 10

§ 10 Nr. 2.1 wird ergänzt:

- 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 Nr. 4. wird um eine neue Nr. 4.3 ergänzt:

- 4.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Alt Nr. 4.3. wird neu Nr. 4.4.

Alt Nr. 4.4. wird neu Nr. 4.5.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 wird um eine neue Nr. 5. ergänzt:

5. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

§ 10 erhält eine neue Nr. 6.:

6. Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können zur Förderung des Spielbetriebs in ihren Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen.

Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden.

Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen erteilt werden.

§ 16a

Ein neuer § 16a wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstaussstellung oder die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 entsprechend.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Vereinen am elektronischen Verfahren sind, dass der zuständige Mitgliedsverband das DFBnet-Passwesen nutzt und die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren eingeführt hat, und die betreffenden Vereine durch ihren Mitgliedsverband für die Nutzung des elektronischen Verfahrens jeweils autorisiert sind.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die für eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Mitgliedsverband vorzulegen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung des Spielers erfolgen.

Der abgebende Verein wird auf elektronischem Weg durch den Verband darüber informiert, dass der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag gestellt hat.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Insbesondere gilt § 16 Nr. 1.4, wonach der Spieler als freigegeben gilt, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung den bisherigen Spielerpass herausgegeben hat.

Die Abmeldung des Spielers kann auf elektronischem Weg auch vom aufnehmenden Verein vorgenommen und übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Als Abmeldetag gilt bei der elektronisch vorgenommenen Abmeldung der Tag der Eingabe in das System.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die elektronische Übermittlung dieser Informationen innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung ist die Frist gemäß § 16 Nr. 1.4 gewahrt. Einer Herausgabe des Spielerpasses bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) elektronisch übermitteln, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten enthält. Erhebt der



abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Stellt der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag und liegt ihm der Spielerpass nicht vor oder enthält dieser nicht die zur Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Angaben, ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung und über den Tag des letzten Spiels elektronisch zu übermitteln. Die Frist in § 16 Nr. 1.4 bleibt unberührt.

Die im Zuge des Vereinswechsels erforderliche Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt beim elektronischen Vereinswechsel-Verfahren. Der betreffende Mitgliedsverband erlässt Ausführungsbestimmungen über die Aufbewahrung und spätere Entwertung des Spielerpasses.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben auf elektronischem Weg vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. In diesem Fall kann die Abmeldung nicht elektronisch vorgenommen werden.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Hat der aufnehmende Verein den Antrag auf elektronischem Weg gestellt und lag dem Verein der Spielerpass nicht vor, leitet der zuständige Mitgliedsverband das Pass-einzugsverfahren postalisch ein (§ 16 Nr. 1.4, 2. Absatz).

3.2 Nur der abgebende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil.

Stellt der aufnehmende Verein den schriftlichen Antrag, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband elektronisch darüber informiert. Nach Erhalt dieser Information gilt im übrigen Nr. 2, Absätze 1 und 3, dieser Vorschrift entsprechend.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 18

§ 18 wird um eine neue Nr. 5. ergänzt:

5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 45

§ 45 Nr. 1.4, Absatz 1 wird neu gefasst:

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

§ 62

§ 62 Nr. 1., Absatz 2 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

§ 62 Nr. 2.1. wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

Zudem hat der Verein den aktuellen Bericht der Kassenprüfer zur Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 62 wird um eine neue Nr. 2.3.4 ergänzt:

2.3.4 die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, da-

von mindestens 300 Sitzplätzen, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze sollen überdacht sein. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann bei Aufsteigern für das erste Spieljahr eine Ausnahmeregelung treffen;

Alt Nr. 2.3.4 wird neu Nr. 2.3.5

Alt Nr. 2.3.5 wird neu Nr. 2.3.6

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 62 Nr. 2.4. wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 8

In Absatz 2 von Nr. 3. a) des § 8 werden die Worte „vom IOC“ durch die Worte „von der WADA“ ersetzt.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 3

§ 3 Nr. 2., erster Absatz, Satz 1 wird neu gefasst:

Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr. 1. und § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 12

§ 12 Buchstabe b) wird geändert:

b) der Jugendausschuss,

§ 13

§ 13 wird geändert und ergänzt:

Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
- b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- c) den Mitgliedern aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball,

d) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,

e) den Jugendbeisitzern des Sportgerichts und des Bundesgerichts.

2. (unverändert)

3. Die Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, sowie die Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts nehmen mit beratender Stimme am Bundesjugendtag teil.

4. (unverändert)

5. (unverändert)

6. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB.

Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Benennung der Wahlprüfungskommission
- b) Bericht des DFB-Vizepräsidenten „Jugend“
- c) Bericht des Jugendausschusses
- d) Bericht aus den Bereichen Mädchen, Schule sowie Qualifizierung
- e) Bericht des Sportdirektors
- f) Vorläufige Entlastung des Jugendausschusses zur Vorlage an den DFB-Bundestag
- g) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
- h) Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
- i) Wahl der Jugendvertreter im Frauen- und Mädchenfußballausschuss und der Vertreter aus den Regionalverbänden in der Kommission Schulfußball
- j) Wahl der Jugendbeisitzer im Sport- und Bundesgericht
- k) Beschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel, die der Jugend zugewiesen werden
- l) Anträge gemäß § 13 Nr. 7. DFB-Jugendordnung
- m) Anfragen und Mitteilungen

7. (unverändert)

§ 14

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Jugendausschuss und Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Vertreter von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden soll, einer für den Mädchenfußball zuständigen Beauftragten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, bis zu zwei Vertretern des Ligaverbandes sowie aus einem vom Generalsekretär berufenen Vertreter der Zentralverwaltung zusammen.
2. Die Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt durch die vom Bundesjugendtag gewählten Mitglieder. Dies sind die Beauftragte und je eine Vertreterin jedes Regionalverbandes.
3. Die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte ihren stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendausschusses, der Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und der für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts beträgt im Regelfall drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestätigung der Wahlen des Bundesjugendtags durch den Bundestag des DFB bzw. durch das Präsidium des DFB.

§ 15

§ 15 Nrn. 1. und 2. werden geändert und ergänzt und Nr. 3. ersatzlos gestrichen:

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
 - a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
 - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
 - c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
 - d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten,
 - e) die Talentförderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,

f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,

g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,

soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

2. Die dem Jugendausschuss beigeordnete Kommission Schulfußball hat die Aufgabe, den Schulfußballsport zu fördern und zu diesem Zweck mit der Schule und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten sowie die schulische Begleitung bei Auswahlmaßnahmen und Konzepte für Partnerschaften von Schule, Verein und Verband zu unterstützen.

Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Bundestag hat am 26. Oktober 2007 in Mainz die nachstehende Fassung der DFB-Ausbildungsordnung verabschiedet:

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstan-



den, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen auch um die Herausbildung einer persönlichen und sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz, solches Wissen in entsprechenden Handlungssituationen erfolgreich anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund rückt der Lernende in den Mittelpunkt, so dass – im Rahmen der Fortschreibung der DFB-Ausbildungsordnung – der Terminus Unterrichtseinheiten (UE) durch Lerneinheiten (LE) ersetzt wird. Neu ist auch, dass die Lizenz der 1. Stufe bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden kann.

Konform den DOSB-Rahmenrichtlinien wird der Begriff „Fachübungsleiter C - Fußball“ (1. Lizenzstufe) durch „Trainer C – Breitenfußball“ ersetzt. Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzsystem lauten weiterhin „Trainer C“ (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ (2. Lizenzstufe), „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe). Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der bisherige Ausbildungsgang „Jugendleiter“ neu gestaltet und in diesem Zusammenhang eine Lizenz „DFB-Vereinsjugendmanager“ vergeben.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs.

Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 a) Satzung)

und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Sie sind damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. Allgemeiner Teil

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) Trainerwesen/Leistungsfußball

– Trainer mit C-Lizenz (UEFA B level)

Profil 1: Juniorentrainer

Profil 2: Erwachsenentrainer

– Trainer mit B-Lizenz (UEFA B level)

– Trainer mit A-Lizenz (UEFA A level)

– Fußball-Lehrer (UEFA Pro level)

bb) Trainerwesen für den Breitenfußball

– Trainer C – Breitenfußball

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Erwachsene im unteren
Amateurbereich

Profil 3: Freizeit- und Breitensport/
Gesundheitssport

Eine Kombination des Profils 1 (Baustein Jugend) mit dem Profil 2 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) ist mit Zustimmung der Kommission Qualifizierung möglich.

cc) Übungsleiterwesen

– Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

– Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

– Vereinsmanager C

– Vereinsmanager B

– DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)

ee) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, aa – dd):

– Teamleiter (Anhang 13)

– Profil 1: Kindertraining

– Profil 2: Jugendtraining

– Profil 3: Erwachsene

– Profil 4: Freizeit- und Breitensport

– Vereinsassistent (Anhang 14)

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDLF) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche

– Fußball-Lehrer,

– Trainer mit A-Lizenz,

– Trainer mit B-Lizenz.

Er wird bei der Trainer-B-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche

– Trainer mit C-Lizenz

Profil 1: Juniorentrainer

Profil 2: Erwachsenentrainer

– Trainer C – Breitenfußball

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Freizeit- und Breitensport/
Gesundheitssport

– Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

– Übungsleiter P – spielerisch orientiert,

– Vereinsmanager C

– Vereinsmanager B

– Vereinsjugendmanager

– Schiedsrichter



4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1 b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter (Anhang 13)
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
 - Vereinsassistent (Anhang 14)
5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.
6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.
7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 6) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Anhang 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

§ 5

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Abs. 6 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.

3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich des Trainerwesens der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 11) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.
3. Im Übrigen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung.

B. Besonderer Teil

I. Lizenzen

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z. B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in allen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.



2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.
4. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

1. Trainerlizenzen – Leistungsfußball

1.1. Allgemeines

§ 9

Trainer-Lizenzen des DFB (Leistungsfußball)

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-C-Lizenz des DFB, dann die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und es wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 10

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 4. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1 geregelten Berechtigungen der Trainer mit C-, B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen

der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.

3. Sind Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs; ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
4. Trainer mit C- bzw. B-Lizenz, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 3) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe (B- bzw. A-Lizenz) zugelassen. Für Trainer mit A-Lizenz, die mit ihrer Mannschaft in die 3. Liga aufgestiegen sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Möglichkeit, den A-Lizenz-Trainer auch in der zweiten Spielzeit nach dem Aufstieg weiterzubeschäftigen, wenn er am nächstmöglichen Fußball-Lehrer-Lehrgang teilnimmt. Bleibt eine Ausbildung ohne erfolgreichen Abschluss oder wird sie abgebrochen, endet die Möglichkeit der Beschäftigung in dieser Spielklasse ohne Ausnahme mit dem Ende der Spielzeit.
5. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen, in der 3. Liga- und in den Regionalligen sind nicht zulässig.

§ 11

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.
2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabs.



1.2. Zulassung, Eignung, Kosten

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 17 – 20) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Lehrstab) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der Landesverband endgültig.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der DFB-Lehrstab Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (gegebenenfalls Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,

- b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
- c) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
- d) polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),
- e) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 17 Nr. 1., 18 Nr. 1., 19 Nr. 1. und 20 Nr. 1.

§ 15

Eignungsprüfungen

1. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb der DFB-A-Lizenz erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen. In den Richtlinien kann auch festgelegt werden, dass insbesondere bei besonders guten Prüfungsergebnissen in der vorhergehenden Lizenzausbildung oder bei herausragenden Erfolgen die Eignung ohne Eignungsprüfung als nachgewiesen gilt. Die Eignungsprüfung kann frühestens sechs Monate nach dem Erwerb der DFB-B-Lizenz stattfinden. Neben der Eignungsprüfung für den Erwerb der Trainer-A-Lizenz kann auch im Rahmen der C-Trainer-Ausbildung eine Eignungsprüfung stattfinden. Die Richtlinien für die Trainer-C-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.
2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die fachliche Eignung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.



3. Durch eine bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser geeigneten vor den weniger geeigneten Bewerbern den Vorzug.
4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus und kann sich für die nächste Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Wird der Bewerber mit „nicht geeignet“ beurteilt oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung für die Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz ist nicht möglich.

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangskosten (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung mit Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

1.3. Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen

§ 17

C-Lizenz

1. Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE

und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Anhang 2). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateurligen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga vorbehaltlich der Regelungen in § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung) sowie alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der Junioren-Bundesliga) zu trainieren.

§ 18

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-C-Lizenz und
 - der Nachweis der C-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (2,7) und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-C-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in Lizenzligen und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 60 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Anhang 3). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Junioren-Bundesligen und der 2. Frauen-Bundesliga gemäß § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesell-



schaften der Lizenzligen mitzuarbeiten und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-B-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Anhang 4). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der Regionalliga und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Bundesliga unter Berücksichtigung der Regelung § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung für Mannschaften der 2. Bundesliga zu trainieren und als Honorartrainer im Landesverband zu arbeiten.

§ 20

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige DFB A-Lizenz,
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, davon entweder
 - a) mindestens ein Jahr als verantwortlicher Seniorentainer in der Regionalliga oder in der 5. Spielklasse oder
 - b) mindestens ein Jahr als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Juniorenmannschaft in den Bundesligen oder

c) mindestens ein Jahr als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder

d) mindestens ein Jahr als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, eines Landesverbandes oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen gearbeitet hat.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in 31 Unterrichtswochen; darin enthalten sind drei Praktika von insgesamt acht Wochen bei einer Lizenzliga-Mannschaft, oder bei einer Mannschaft der 3. Liga und im Verband sowie im Leistungszentrum eines Vereins oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen. Den speziellen Anforderungen beruflicher Einsatzbereiche wird durch Wahlpflichtveranstaltungen bzw. besondere Unterrichtsblöcke Rechnung getragen.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Anhang 5). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 22 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten.
4. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Sportlehrer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbandes, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

1.4. Prüfungen

§ 21

Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/ Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.



3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften und Prüfern, je einem Vertreter der Deutschen Sporthochschule Köln (Vorsitz) und des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zwei Vertretern des DFB.

5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

§ 22

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, B-Lizenz- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

Prüfungen umfassen folgende fünf Einzelmodule:

	a) Praxis (Fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündl. und schriftl. Teil)	c) Lehrpraxis (20 – 30 Minuten)
C-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Junioren: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
B-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

5. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Einzelmodulen Teilleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.
6. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

7. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
8. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für

die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.5. Erteilung und Verlängerung der Lizenzen

§ 23

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgen durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die...
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1 –	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2 –	10	
Befriedigend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3 –	7	
Ausreichend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
Schwach ausreichend	4 –	4	... Mängel aufweisen, und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5 +	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5 –	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

4. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-C-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A- Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.



6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 24

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C – Breitenfußball
- Trainer C
- Trainer B
- Trainer A
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an dem vom DFB-Lehrstab – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von
- 20 Lerneinheiten (LE)

nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadelssfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 25

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. vom zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C-Lizenz und die Erneuerung der C-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

1.6. Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 26

Anstellungsverträge

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen dem Liga- und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.



2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 28

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Ligen, der 3. Liga oder in der Regionalliga betreuen, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

1.7. Verfahren gegen Trainer

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 30

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperrung) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.



4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz

muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainer-tätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit C-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

1.8. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 33

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 34

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

§ 35

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Trainer C – Breitenfußball (Anhang 6)
 - Profil 1: Kinder und Jugend



- Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten Fachübungsleiter C-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Trainer C – Breitenfußball.

3. Übungsleiterlizenzen

§ 36

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend (Anhang 7)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention spielerisch orientiert (Anhang 8)

4. Lizenzen im organisatorisch-verwaltenden und im jugendpflegerischen Bereich

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- DFB-Vereinsjugendmanager (Anhang 9)
- Vereinsmanager C (Anhang 10)
- Vereinsmanager B (Anhang 11)

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Anhang 12). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden.

den. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Anhang 13)
- Profil 1: Kindertraining
- Profil 2: Jugendtraining
- Profil 3: Erwachsene
- Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent (Anhang 14)

C. Inkrafttreten

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die DFB-Ausbildungsordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Trainerordnung des DFB außer Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sollen als Anträge der DFB-Kommission Qualifizierung zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

Die Änderungen in § 20 Nr. 1, Buchstaben a), b) und c) der Ausbildungsordnung des DFB treten zum 1. Juli 2008, die übrigen vorgenommenen Änderungen der Ausbildungsordnung des DFB treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Änderungen der DFB-Schiedsrichterordnung

§ 4

§ 4 wird um einen 7. Absatz ergänzt:

Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichter-Obleute der betroffenen Landesverbände auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

Änderungen der DFB-Finanzordnung

§ 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

I. Haushaltswirtschaft

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Mittelfristige Planung

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Präsidium im Sinne einer mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung für drei Jahre festgestellt. Er wird dem DFB-Bundestag zur Genehmigung vorgelegt.

Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Schatzmeister bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten Planung erstellt der Schatzmeister eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr, die dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Bundestag genehmigte Haushalt:

- in den Aufwandssätzen insgesamt um mehr als 10 % überschritten,
oder
- in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10 % unterschritten wird.

In diesen Fällen ist das Präsidium gehalten, auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des Zahlenwerks zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Laufende Haushaltsführung

Die Haushaltsplanung sowie die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Schatzmeister unverzüglich zu informieren.

Der Vollzug und die Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegen dem für Finanzen zuständigen Direktor in Abstimmung mit dem Generalsekretär. Dieser unterrichtet in Fällen wesent-

licher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich den Schatzmeister; dies gilt insbesondere dann, wenn sich aufgrund von Entwicklungen die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergibt. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der für Finanzen zuständige Direktor von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

§ 2

§ 2 wird neu gefasst:

Eingehen von Verpflichtungen

Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

Verpflichtungen zu Lasten des DFB dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§ 34 Abs. 1 DFB-Satzung). Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung besteht insoweit (§ 6 Nr. 6. DFB-Satzung).

Rechtsgeschäfte mit einem Volumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein Volumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des Präsidiums.

Verpflichtungsgeschäfte, deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 übersteigt, sind der Revisionsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Budgetmittel der DFB-Organe und -Ausschüsse

Die DFB-Organe und -Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Zentralverwaltung nach Bedarf.

Der Schatzmeister ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3

§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zahlungsverkehr

Abwicklung

Aller Barverkehr des DFB ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt täglich. Nebenkassen (z. B. Portokasse) sind regelmäßig abzurechnen.

Im Übrigen ist der Zahlungsverkehr soweit als möglich über die Bankkonten des DFB unbar abzuwickeln.

Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.

Verfügungsberechtigung

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 DFB Satzung) und die Direktoren verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine verfügungsberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der für Finanzen zuständige Direktor.

Bevollmächtigung

Kontovollmachten im Einzelnen können darüber hinaus vom Schatzmeister und Generalsekretär gemeinsam an weitere Personen erteilt werden, wo dies nötig und zweckmäßig erscheint (§ 6 Nr. 6. DFB-Satzung). Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

§ 4

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

1. Der Schatzmeister ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.
2. Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Generalsekretär entsprechende Anordnungen erlassen.
3. Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe und Ausschüsse.
4. Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom DFB veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.
5. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des DFB. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).

6. Die Regelungen in § 1 zur laufenden Haushaltsführung bleiben hiervon unberührt.

Rechenschaftspflichten

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von drei Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.
3. Darüber hinaus ist er halbjährlich der Revisionsstelle (§ 45 Satzung) berichtspflichtig.

Aufgabendelegation und Vertretung

1. Der Schatzmeister kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen. Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung besteht (§ 6 Nr. 6. DFB-Satzung).
2. Der Schatzmeister wird im Innenverhältnis durch den für die Finanzen zuständigen Direktor des DFB vertreten.

§ 6

§ 6 wird neu gefasst:

Erstattung von Auslagen

Pauschale Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

Präsidium

Die stimmberechtigten ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums erhalten gemäß § 33 Abs. 5 der Satzung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Präsidiums aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Die Revisionsstelle ist anzuhören. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zustehenden Aufwandsentschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Aufwandsentschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld nach § 7 Nr. 2. ist ausgeschlossen, wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Vorstand

Mitgliedern des Vorstands, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Revisionsstelle, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen und wie Mitglieder des Präsidiums in Anspruch genommen werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt nach Anhörung der Revisionsstelle das Präsidium. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

§ 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Weiterer Auslagenersatz

Anspruchsberechtigung

Die Mitglieder von Organen, der Revisionsstelle und Ausschüssen des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.

§ 6 bleibt unberührt.

Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung – mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 a), c) und d) – ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.

Erstattung von Reisekosten

Erstattet werden insbesondere folgende Reisekosten:

1. Fahrtkosten:

Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem Pkw. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der steuerliche Satz (derzeit € 0,02 je km) abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen keine Fahrtkosten beanspruchen.

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.

Flüge sind grundsätzlich über die DFB-Zentralverwaltung zu buchen. Die erstattungsfähige Beförderungsklasse ist im Einzelfall abzuklären.

Der Generalsekretär kann im Übrigen Richtlinien für die Durchführung von Dienstreisen erlassen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen:

Es werden die nachfolgenden Tagegelder gewährt:

a) Mitgliedern von Organen, der Revisionsstelle, der Ausschüsse und vom Präsidium gemäß § 34 Absatz 6 der DFB-Satzung berufener Kommissionen wird für Sitzungen ein Tagegeld von € 30,00 vergütet.

b) Hauptamtlichen Mitarbeitern werden für Dienstreisen im Inland und Ausland die pauschalieren steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle (Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen) erstattet. Diese betragen für das Inland derzeit bei Abwesenheit von zu Haus je Kalendertag:

ab 8 Stunden	€ 6,00
ab 14 Stunden	€ 12,00
voller Kalendertag	€ 24,00

c) Für Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften gilt Folgendes:

A-Nationalmannschaft	€ 50,00 pro Tag
A 2-Nationalmannschaft	€ 50,00 pro Tag
U 21-Mannschaft	€ 50,00 pro Tag
alle Juniorenmannschaften	€ 25,00 pro Länderspiel/Lehrgang
Frauen-Nationalmannschaft	€ 50,00 pro Tag
U 20-Frauen-Nationalmannschaft	€ 25,00 pro Tag
U 18/U 16-Frauenmannschaften	€ 25,00 pro Länderspiel/Lehrgang.

d) Für alle nicht unter a) – c) genannten Anspruchsfälle wird ein Tagegeld von € 15,00 vergütet.

e) Bei Auslandsreisen kann das Präsidium sachgerechte Abweichungen beschließen.

f) Soweit durch die Gewährung der Tagegelder die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen überschritten werden, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

3. Übernachtungskosten:

Die Buchung ist stets über die DFB-Zentralverwaltung vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit € 20,00 je Nacht) erstattet werden.

4. Sonstige Erstattungen:

Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.



Besondere Aufwendungen

1. Soweit Mitglieder des DFB-Vorstands (§ 31 Nrn. 1 bis 3 der DFB-Satzung) für den DFB an Tagungen, Sitzungen, Reisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten.
2. Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des DFB-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

Honorar- und Vergütungsordnung

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung.

§ 8

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

Alt § 9. wird neu § 8.

Alt V. wird neu IV.

Weitere Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 36

§ 36 wird folgendermaßen geändert:

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten zuständig.

Weitere Änderungen des Regionalliga-Statuts

§ 9

§ 36 wird neu gefasst:

Zusammensetzung und Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus neun Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem Regionalliga-Ausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten sowie ein Wirtschaftsprüfer werden von Fall zu Fall durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten und der Wirtschaftsprüfer mitwirken müssen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 14

§ 14 wird geändert:

Sicherheitsangelegenheiten

Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Regionalliga unter Beachtung der Sicherheits-Richtlinien zuständig.

Ordnungen des DFB

In den Ordnungen des DFB wird der Begriff „Ausschuss für Frauenfußball“ durch den Begriff „Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball“ ersetzt.

Nachträgliche Genehmigungen

Der DFB-Bundestag hat die folgenden vom DFB-Vorstand gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung beschlossenen Änderungen der DFB-Ordnungen, der Rahmenbedingungen für die Oberligen, des Regionalliga-Statuts, der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen und der Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, nachträglich genehmigt.

Die Änderungen wurden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 12/2004 vom 20. Dezember 2004, Nr. 3/2005 vom 31. März 2005, Nr. 5/2005 vom 31. Mai 2005, Nr. 7/2005 vom 15. Juli 2005, Nr. 8/2005 vom 5. August 2005, Nr. 10/2005 vom 31. Oktober 2005, Nr. 11/2005 vom 30. November 2005, Nr. 5/2006 vom 31. Mai 2006, Nr. 7/2006 vom 31. Juli 2006, Nr. 10/2006 vom 31. Oktober 2006, Nr. 12/2006 vom 20. Dezember 2006, Nr. 4/2007 vom 30. April 2007 und Nr. 6/2007 vom 30. Juni 2007 veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen die DFB-Spielordnung in den Paragraphen

§ 1
§ 10
§ 11
§ 11a
§ 12
§ 12a
§ 12b
§ 13
§ 14
§ 16
§ 17
§ 22
§ 23
§ 23a
§ 25
§ 26a
§ 27
§ 28
§ 29
§ 30
§ 33
§ 34
§ 42
§ 43
§ 44
§ 45
§ 46
§ 48
§ 53
§ 53a
§ 55a
§ 55b
§ 55c
§ 62

die Rahmenbedingungen für die Oberligen
das Regionalliga-Statut

§ 7

die DFB-Jugendordnung

§ 3
§ 3b
§ 6
§ 7
§ 8a
§ 14
§ 18a
§ 28
§ 28a
§ 29

die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Bundesligen

die Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 8
§ 8a
§ 10
§ 11
§ 12
§ 17

die DFB-Schiedsrichterordnung

§ 4

die DFB-Ausbildungsordnung

§ 15
§ 18
§ 22

die DFB-Finanzordnung

§ 7

und die DFB-Ehrungsordnung

§ 3
§ 7bis
§ 7ter
§ 8.

Ordentlicher Bundestag des DFB 2010

Es wurde festgelegt, dass der nächste ordentliche Bundestag des DFB 2010 im Bereich des Fußballverbandes Niederrhein in Essen stattfindet.



DFB-Präsidium

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2007 in Mainz den Direktor Recht, Sportgerichtsbarkeit, Finanzen, Personal, Schiedsrichter, Verwaltung, Stefan Hans, zum Stellvertreter des DFB-Generalsekretärs berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. November 2007 in Frankfurt/Main Franz Beckenbauer als kooptiertes Mitglied in das DFB-Präsidium berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. November 2007 in Frankfurt/Main den auf dem außerordentlichen Verbandstag des Hamburger Fußball-Verbandes am 1. November 2007 gewählten Präsidenten des HFV, Dirk Fischer, als Vorstandsmitglied des DFB bestätigt. Er rückt für den langjährigen HFV-Präsidenten Dr. Friedel Gütt in den DFB-Vorstand.

Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium

Für die Legislaturperiode 2007-2010 wurde die Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium festgelegt. Danach gelten folgende Zuständigkeiten:

Präsident

Dr. Theo Zwanziger

1. Vertretung und Repräsentation des DFB nach innen und außen
2. Richtlinienkompetenz in allen Aufgabenbereichen
3. Internationale Angelegenheiten
4. Entscheidung über DFB-Vertretungen in FIFA- und UEFA-Gremien
5. Nationalmannschaften
6. Grundsatzfragen DFB - Ligaverband
7. Personalangelegenheiten (Generalsekretär, Direktoren, Bundestrainer, Sportdirektor, Teammanager)
8. Aufsichtsratsvorsitzender der DFB-Wirtschaftsdienste GmbH, DFB-Medien GmbH & Co. KG und DFB Medien Verwaltungs GmbH
9. Vorsitz in DFB-Stiftungen und -Gesellschaften

Schatzmeister

Horst R. Schmidt

1. Kassen- und Finanzwesen sowie Kontrolle der Abrechnungen und Ausgaben (im Rahmen § 2 letzter Satz DFB-Finanzordnung)
2. Verantwortung für Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss
3. Teilnahme an den Sitzungen der Revisionsstelle
4. Haushaltsplanung und Überwachung der Einhaltung der Etatansätze
5. Mittelfristige Finanzplanung und Investitionen
6. Kommission für Öffentliches Finanzwesen und Lizenzierung
7. Versicherungen des DFB
8. Verwaltung des DFB-Vermögens
9. Honorar- und Vergütungsordnung
10. Grundlagenvertrag in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Präsidiumsmitgliedern
11. Anlagepolitik des DFB
 - a) grundsätzliche strategische Ausrichtung
 - b) Vorsitz im Anlageausschuss des DFB-Spezialfonds „Hatrick“
12. Gremiumstätigkeiten
 - a) Schatzmeister der Sepp Herberger-Stiftung
 - b) Mitglied Kuratorium DFB-Stiftung Egidius Braun
 - c) Mitglied Aufsichtsrat DFB Medien GmbH & Co. KG
 - d) Gesellschaftervertreter DFB-Wirtschaftsdienste GmbH
 - e) Gesellschaftervertreter Euro Lloyd DFB Reisebüro GmbH
 - f) Mitwirkung an der DFB-Kulturstiftung

1. Vizepräsident (Präsident des Ligaverbandes)

Dr. Reinhard Rauball

1. Vertretung des professionellen Fußballs im DFB-Präsidium
2. Grundsatzfragen DFB - Ligaverband
3. Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten der A-Nationalmannschaft
4. Internationale Vertretung des bezahlten Fußballs in den einschlägigen Kommissionen der UEFA und gegebenenfalls der FIFA
5. Internationale Vertretung in Abstimmung mit dem Präsidenten



1. Vizepräsident (Amateure)

Hermann Korfmacher

1. Vertretung des Amateurfußballs im DFB-Präsidium
2. Grundsatzfragen und Spielbetrieb im Amateurfußball
3. Spielausschuss (DFB-Pokal, 3. Liga, 4. Liga)
4. Grundsatzangelegenheiten der Regional- und Landesverbände
5. Amateur-Wettbewerbe
6. Umsetzung Fußball-Entwicklungsplan
7. Manipulations-Frühwarn-Systeme

Vizepräsident / Vorsitzender der Geschäftsführung der DFL

Christian Seifert

1. Zusammenarbeit DFB-Zentralverwaltung - DFL GmbH
2. Leistungszentren der Bundesliga / 2. Bundesliga
3. Umsetzung Grundlagenvertrag DFB / Ligaverband
4. DFB-Pokal (soweit Ligabelange betroffen)
5. Angelegenheiten der Schiedsrichter, welche die Lizenzligen betreffen

Vizepräsident / Qualifizierung

Dr. Hans-Georg Moldenhauer

1. Aufgaben in der Zukunftsentwicklung / Strukturfragen
2. Kommissionen Qualifizierung und Trainer-Lehrstab
3. Lehr- und Ausbildungswesen, Qualifizierung, Vereinsberatung
4. Delegationsleitung U 21-Nationalmannschaft

Vizepräsident / Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport

Rolf Hocke

1. Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports
2. Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
3. Grundsatzfragen der Integration
4. Antirassismus
5. Vertretung in den Organen des DOSB

6. Nationale Sportfachverbände
7. Mitglieder-Bestandserhebungen
8. Sportstättenbau
9. Umweltfragen
10. Kommission Prävention und Sicherheit
11. Delegationsleitung U 20-Nationalmannschaft

Vizepräsident / Ligaverband

Peter Peters

1. Schiedsgerichtsverfahren gemäß der DFB-Satzung
2. Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit, welche die Lizenzligen betreffen
3. Vertretung Ligapäsident
4. Sicherheitsangelegenheiten DFB/Liga
5. Satzungsangelegenheiten und Ordnungen DFB/Liga
6. Internationale Klubwettbewerbe

Vizepräsident / Ligaverband

Harald Strutz

1. Schiedsgerichtsverfahren gemäß der DFB-Satzung
2. Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit, welche die Lizenzligen betreffen
3. Vertretung Ligapäsident
4. Sicherheitsangelegenheiten DFB/Liga
5. Satzungsangelegenheiten und Ordnungen DFB/Liga
6. Internationale Klubwettbewerbe

Vizepräsident / Jugendfußball

Dr. Hans-Dieter Drewitz

1. Grundsatzfragen des Jugendfußballs
2. Jugendausschuss, Jugendbeirat und Bundesjugendtag
3. Deutsche Junioren-Meisterschaften, DFB-Junioren-Pokal
4. Junioren
5. Schulfußball (einschließlich der Kommission Schulfußball)
6. Talentförderung
7. Junioren-Nationalmannschaften (Delegationsleitung U 15 - U 19)



Vizepräsident / Rechts- und Satzungsfragen

Dr. Rainer Koch

1. Allgemeine Rechtsangelegenheiten - Verwaltungsbeschwerden - Verbindung zu Rechtsorganen, Kontrollausschuss und Ständigen Schiedsgerichten
2. Satzung und Ordnungen
3. Sicherheitsangelegenheiten/ Recht
4. Schiedsrichter-Ausschuss
5. Dopingfragen und Kommission Sportmedizin
6. Sportwetten
7. Zulassungsbeschwerde-Ausschuss

Vizepräsidentin Frauen- und Mädchenfußball

Hannelore Ratzeburg

1. Grundsatzfragen des Frauen- und Mädchenfußballs
2. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
3. Vorbereitung der FIFA Frauen WM 2011
4. Frauen- und Mädchen-Wettbewerbe (Bundesliga, 2. Bundesliga, Vereinspokal, Hallenpokal, Länderpokal, B-Juniorinnen)
5. Talentförderung und DFB-Mädchenfußballprogramm
6. Vertretung in nationalen und internationalen Gremien (speziell bei Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs)
7. Delegationsleitung Frauen- und Mädchen-Nationalmannschaften

Vizepräsident / Sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben

Karl Rothmund

1. Grundsatzfragen der Sozial- und Gesellschaftspolitik
2. Kulturelle Angelegenheiten, DFB-Kulturstiftung
3. Geschäftsführender Vorsitzender der Egidius-Braun-Stiftung
4. Vorstandsmitglied der Sepp Herberger-Stiftung
5. Vorstandsmitglied der Fritz-Walter-Stiftung
6. Ehrenamtsaktivitäten und Kommission Ehrenamt
7. Ehrungen und Traditionspflege (einschließlich Ehrungsausschuss)
8. IT-Kommission
9. Benefiz-Veranstaltungen
10. Mitglied des Kuratoriums der Daniel-Nivel-Stiftung

Ehrenpräsident

Dr. h.c. Egidius Braun

Ehrenpräsident

Gerhard Mayer-Vorfelder

Vertreter der Nationalmannschaft

Oliver Bierhoff

Vertreter der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs

Matthias Sammer

Vertreter für internationale Aufgaben

Franz Beckenbauer

Generalsekretär

Wolfgang Niersbach

1. Leitung der DFB-Zentralverwaltung
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht Präsidium oder Präsident zuständig
3. Pflege der Beziehungen zu FIFA, UEFA, Nationalen Fußballverbänden sowie DFB-Mitgliedsverbänden
4. DOSB
5. DFB-Pokal
6. TV-Rechte
7. Kommunikation
8. Marketingfragen

Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2007 in Frankfurt/Main die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga in der nachstehenden Fassung verabschiedet:

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch



Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet der Zulassungsbeschwerdeausschuss.

Wird der Beschwerde nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

2. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.

3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet der Zulassungsbeschwerdeausschuss. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.

Wird der Beschwerde nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Spielausschuss gemäß § 48 Nr. 2i) die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 264 bis 289 i. V. m. §§ 242 ff. HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- c) Lagebericht des Vorstandes
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte a) bis d) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwie-



weit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom DFB erlassenen „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, beauftragt die DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewerber und in dessen Namen einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Können sich der DFB und der Bewerber nicht auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, hat die DFB-Zentralverwaltung das Recht, anstelle des vom Bewerber aus der 3. Liga benannten Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der Regionalliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, sich der Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga zu unterwerfen,
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften, bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- g) einen Nachweis darüber, dass der Bewerber gegenüber dem DFB keine Verbindlichkeiten hat, die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) stehen,
- h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
- i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- j) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere - aber nicht ausschließlich - Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 50, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
- k) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,



- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird,
- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
- p) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) - 2p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgeben.

- 3. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten

gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

- 4. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 und 3 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 1. April, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), entsprechend.
- 5. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- 6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 264 bis 289 i.V.m. §§ 242 ff. HGB und §§ 317, 321 bis 323 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB folgende Unterlagen einzureichen:



- Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr), erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 7.1.1.); bei bilanzieller Überschuldung ebenso Überschuldungsstatus zum 31.12.t-1;
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 7.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der DFB-Formblätter (Punkte 7.1.3.1. bis 7.1.3.6);
- Lagebericht (Punkt 7.2.);
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 7.5.);
- Nachweis, dass der Bewerber sämtliche zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Lohnsteuer, Sozialabgaben und VBG bis zur Abgabe der Unterlagen erfüllt hat, eine alternative Regelung getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren und der Erstellung eines Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den jeweils gültigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen.

1. Prüfungsauftrag

Zusätzlich sind aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags folgende Angaben erforderlich:

- 1.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- 1.2 Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- 1.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

2.2. Unregelmäßigkeiten

2.2.1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

2.2.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.2. Jahresabschluss

4.2.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

4.2.2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

4.2.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.3. Lagebericht

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

5.1 Gewinn- und Verlustrechnung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen im Prüfungsbericht über die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die unter Aufwands- und Ertragsgesichtspunkten aufgestellt wird, zu treffen:

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

5.2 Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

5.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

5.4 Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Transfer sowie Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

6. Bestätigungsvermerk

Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Jahresabschluss/Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Sozialversicherung, Steuern sowie Transfers

Bezeichnung/ Übernahme aus VB-Spiegel	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1 lt. VB-Spiegel	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn & Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				



Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und ergänzenden Regelungen in der Satzung/im Gesellschaftsvertrag) sowie den aktuellen Ergänzungen der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertretungsorgans des Bewerbers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, des durch den Lagebericht und des durch Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“ wurden beachtet.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

7. Anlagen zum Prüfungsbericht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

7.1. Jahres-/Zwischenabschluss

7.1.1. Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva	31.12.t-1	31.12.t-2/30.6.t-1
---------------	-----------	--------------------

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. Geschäfts- und Firmenwert
3. Spielerwerte
4. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Eigene Anteile
3. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Vereinsvermögen*/Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für eigene Anteile
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen - davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Zu*: 1. Vereinsvermögen:

Stand zu Beginn der Rechnungsperiode
 +/- Überschuss/Fehlbetrag der Rechnungsperiode

 = Stand Ende der Rechnungsperiode

2. Rücklagen

Der Ausweis des Vereinsvermögens kann sich um ein weiteres Konto erweitern, falls Rücklagen vorhanden sind, sofern sie vom Verein vor allem im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Analogie zu den satzungsmäßigen Gewinnrücklagen von Kapitalgesellschaften nach § 272 Abs. 3 und 4 HBG gebildet werden. In diesem Fall hat der Ausweis der Rücklagen unter Angabe ihrer Entwicklung, wie auch beim Vereinsvermögen, zu erfolgen.

Bei negativem Vereinsvermögen/Eigenkapital ist ein Vermögensstatus zu erstellen.

7.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

	Ifd. Periode	Vorjahr
	1.7.t-1 -	1.7.t-1 -
	31.12.t-1	30.6.t-1
1. Umsatzerlöse		
1.1. Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. Pokalspiele		
1.1.3. Sonstige		
1.2. Werbung		
1.2.1. Hauptsponsor		
1.2.2. Co-Sponsoren		
1.2.3. Sonstige		
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.3.1. Meisterschaft		
1.3.2. Pokal		
1.3.3. Sonstige		
1.4. Transfer		
1.4.1. Ausbildungsentschädigung		
1.4.2. Transferentschädigung		
1.5. Handel		
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising		
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten		
1.5.3. Catering		
1.5.4. Sonstige		
1.6. Vermietung und Verpachtung		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge		
4.1. Signing Fees		
4.2. Mitgliedsbeiträge		
4.3. Zuwendungen Dritter		
4.3.1. Spenden		
4.3.2. öffentliche Zuschüsse		
4.4. Amateur- und Jugendfußball		
4.5. Andere Abteilungen		
4.6. Sonstige		
5. Materialaufwand		
5.1. Gesundheitliche Betreuung		
5.2. Kleidung und Sportmaterialien		
5.3. Sonstiger Materialaufwand		

6. Personalaufwand

- 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb
 - 6.1.1. Löhne und Gehälter
 - 6.1.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.1.2. Prämien (Punkt, Einsatz, Jahres, Aufstieg)
 - 6.1.1.3. Sondervereinbarung/Handgeld
 - 6.1.1.4. Abfindungen
 - 6.1.2. Soziale Abgaben
 - 6.1.2.1. Gesetzlicher sozialer Aufwand
 - 6.1.2.2. Aufwand für VBG
- 6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung
 - 6.2.1. Löhne und Gehälter
 - 6.2.2. Soziale Abgaben
- 6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball
 - 6.3.1. Löhne und Gehälter
 - 6.3.2. Soziale Abgaben
- 6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen
 - 6.4.1. Löhne und Gehälter
 - 6.4.2. Soziale Abgaben

7. Abschreibungen

- 7.1. Spielervermögen
- 7.2. Sachanlagen
- 7.3. Finanzanlagen

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

- 8.1. Spielbetrieb
 - 8.1.1. Stadionbenutzung
 - 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
 - 8.1.3. Schiedsrichteraufwand
 - 8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation
 - 8.1.5. Entschädigung Spielgegner
 - 8.1.6. Verbandsabgaben
 - 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel
 - 8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr
 - 8.1.9. Sonstige
- 8.2. Werbung
- 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
- 8.4. Transfer
 - 8.4.1. Ausbildungsentschädigung
 - 8.4.2. Transferentschädigung
 - 8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen
 - 8.4.4. Sonstiger Aufwand
- 8.5. Handel
- 8.6. Verwaltung
- 8.7. Amateur- und Jugendfußball
- 8.8. Andere Abteilungen
- 8.9. Sonstige

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 15. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen) 16. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen) 17. Außerordentliches Ergebnis 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag 19. Sonstige Steuern 20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag |
|--|--|

7.1.3. Anhang

7.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Der gemäß § 268 Abs. 2 HGB zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Abtretungen/Verpfändungen	Gewinn/Verlust bei Abgang von Spielerwerten	
	Vortrag	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.t-1	Vortrag	Abschreibung des Geschäftsjahres	A.o. Abschreibung des Geschäftsjahres	Abgänge	Stand 31.12.t-1	Stand 31.12.t-2 30.6.t-1	Stand 31.12.t-1			Stand 31.12.t-1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Spielerwerte (namentliche Aufschlüsselung)															
2. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte															
3. Software															
II. Sachanlagen															
1. Grundstücksgleiche Rechte etc.															
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung															
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen															
2. Beteiligungen															
Summe															



7.1.3.2. Forderungsspiegel

Beträge in T€

Forderungen > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung der Forderung	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittel-zufluß realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungs-beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen aus Transfer Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Sonstige Forderungen Wertpapiere Kasse/Bankguthaben Rechnungsabgrenzung								
Summe								

7.1.3.3. Verbindlichkeitenspiegel

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung der Verbindlichkeit	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig vom 1.7.t-30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen Verbindlichkeiten Kreditinstitute Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transfer Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Steuerverbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzung							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	zugesagter Kreditrahmen	verbindliche Zusage bis

7.1.3.4. Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/ Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

7.1.3.5 Kapitalflussrechnung

1.1.t-1 bzw. 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards

7.1.3.6 Transfertätigkeit seit dem 1.7.t-2

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Mittelzufluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Aufnehmender Club	Gesamthöhe Mittelzufluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transferentschädigung	Teilbetrag Ausbildungsentschädigung/ Solidaritätsbeitrag	Bereits realisierter Mittelzufluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits realisierter Mittelzufluss seit 1.7.t-1	Noch zu erwartender Mittelzufluss bis 30.6.t	Noch zu erwartender Mittelzufluss ab 1.7.t	Bemerkungen
Summe			0	0	0	0	0	0	0	

Mittelabfluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Abgehender Club	Gesamthöhe Mittelzufluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transferentschädigung	Teilbetrag Ausbildungsentschädigung/ Solidaritätsbeitrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 1.7.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.6.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 1.7.t	Bemerkungen
Summe			0	0	0	0	0	0	0	



Mittelabfluss für Spielerberater (Provisionen/Signing Fee etc.)

Spielername	Datum Vertrag	Spielerberater	Gesamthöhe Mittelabfluss lt. Vertrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 1.7.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.6.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 1.7.t	Bemerkungen
Summe		0	0	0	0	0		

7.2. Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- Bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.

Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

7.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

7.3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zu-

sammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen

Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten

- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben
- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und ggf. -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

7.3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.



7.3.3. Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 50 für Bewerber der 3. Liga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

7.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10% der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals

- Beteiligungsquote und ggf. davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
- Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
- Mietverträge, Untermietverträge
- Überlassung von Veranstaltungsrechten
- Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
- Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
- Höhe der Bilanzsumme
- Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
- Höhe des Jahresergebnisses
- Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.



7.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 1 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>1. Erträge, davon:</p> <p>1.1. Spielbetrieb</p> <p>1.1.1 Meisterschaftsspiele</p> <p>1.1.2 Pokalspiele</p> <p>1.1.3 Sonstige</p> <p>Summe 1.1.</p> <p>1.2. Werbung</p> <p>1.2.1 Hauptsponsor</p> <p>1.2.2 Co-Sponsoren</p> <p>1.2.3 Sonstige</p> <p>Summe 1.2.</p> <p>1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung</p> <p>1.3.1 Meisterschaft</p> <p>1.3.2 Pokal</p> <p>1.3.3 Sonstige</p> <p>Summe 1.3.</p> <p>1.4. Transfer</p> <p>1.4.1 Ausbildungsentschädigung</p> <p>1.4.2 Transferentschädigung</p> <p>Summe 1.4.</p> <p>1.5. Handel</p> <p>1.5.1 Warenwirtschaft/Merchandising</p> <p>1.5.2 Überlassung Nutzungsrechte</p> <p>1.5.3 Catering</p> <p>1.5.4 Sonstige</p> <p>Summe 1.5.</p> <p>1.6. Vermietung und Verpachtung</p> <p>2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</p> <p>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>4. Sonstige betriebliche Erträge</p> <p>4.1. Signing Fees</p> <p>4.2. Mitgliedsbeiträge</p> <p>4.3. Zuwendungen Dritter</p> <p>4.3.1 Spenden</p> <p>4.3.2 Öffentliche Zuschüsse</p> <p>4.4. Amateur- und Jugendfußball</p> <p>4.5. Andere Abteilungen</p> <p>4.6. Sonstige</p> <p>Summe 4.</p> <p>5. Materialaufwand</p> <p>5.1. Gesundheitliche Betreuung</p> <p>5.2. Kleidung und Sportmaterialien</p> <p>5.3. Sonstiger Materialaufwand</p> <p>Summe 5.</p> <p>6. Personalaufwand</p> <p>6.1. Personalaufwand Spielbetrieb</p> <p>6.1.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.1.1.1 Grundgehälter</p> <p>6.1.1.2 Prämien (Einsatz, Punkt, Jahres Aufstieg)</p> <p>6.1.1.3 Sondervereinbarungen/Handgeld</p> <p>6.1.1.4 Abfindungen</p> <p>6.1.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand</p> <p>6.1.2.2 Aufwand für VBG</p> <p>Summe 6.1.</p> <p>6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung</p> <p>6.2.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.2.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball</p> <p>6.3.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.3.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen</p> <p>6.4.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.4.2. Soziale Abgaben</p> <p>Summe 6.2. bis 6.4.</p> <p>7. Abschreibungen</p> <p>7.1. Spielerwerte</p> <p>7.2. Sachanlagen</p> <p>7.3. Finanzanlagen</p> <p>Summe 7.</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 3 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>8.1. Spielbetrieb</p> <p>8.1.1. Stadionbenutzung</p> <p>8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst</p> <p>8.1.3. Schiedsrichteraufwand</p> <p>8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation</p> <p>8.1.5. Entschädigung Spielgegner</p> <p>8.1.6. Verbandsabgaben</p> <p>8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel</p> <p>8.1.8. Sonstige</p> <p>Summe 8.1.</p> <p>8.2. Werbung</p> <p>8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung</p> <p>8.4. Transfer</p> <p>8.4.1. Ausbildungsentschädigung</p> <p>8.4.2. Transferentschädigung</p> <p>8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen</p> <p>8.4.4. Sonstiger Aufwand</p> <p>Summe 8.4.</p> <p>8.5. Handel</p> <p>8.6. Verwaltung</p> <p>8.7. Amateur- und Jugendfußball</p> <p>8.8. Andere Abteilungen</p> <p>8.9. Sonstige</p> <p>9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 4 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlauf- vermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
15. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
16. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
17. Außerordentliches Ergebnis				
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
19. Sonstige Steuern				
= 20. Überschuss/Fehlbetrag				

Geplante Investitionstätigkeit - T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
21. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielervermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
22. - Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
24. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
25. = Saldo Investitionstätigkeit		

Geplante Finanzierungstätigkeit - T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
26. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
27. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 26.)		
28. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
29. Saldo aus Investitions-/ und Finanzierungstätigkeit		



III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga“ des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine in der 3. Liga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte 3. Liga-Fußball. Der 3. Liga-Fußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-G+V	1-6/t
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-G+V	t7-6/t+1
+	Revolvierender Kreditrahmen (1/12 der Personalkosten 1. Mannschaft inkl. Trainer und Betreuer)	t7-6/t+1
=	Liquidität per 30.6. t+1	



Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t-30.6.t und 1.7.t-30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 50 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.



B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb nicht nachhaltig gemindert werden soll. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

C. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen - gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann - Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach §1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher

nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwendet, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

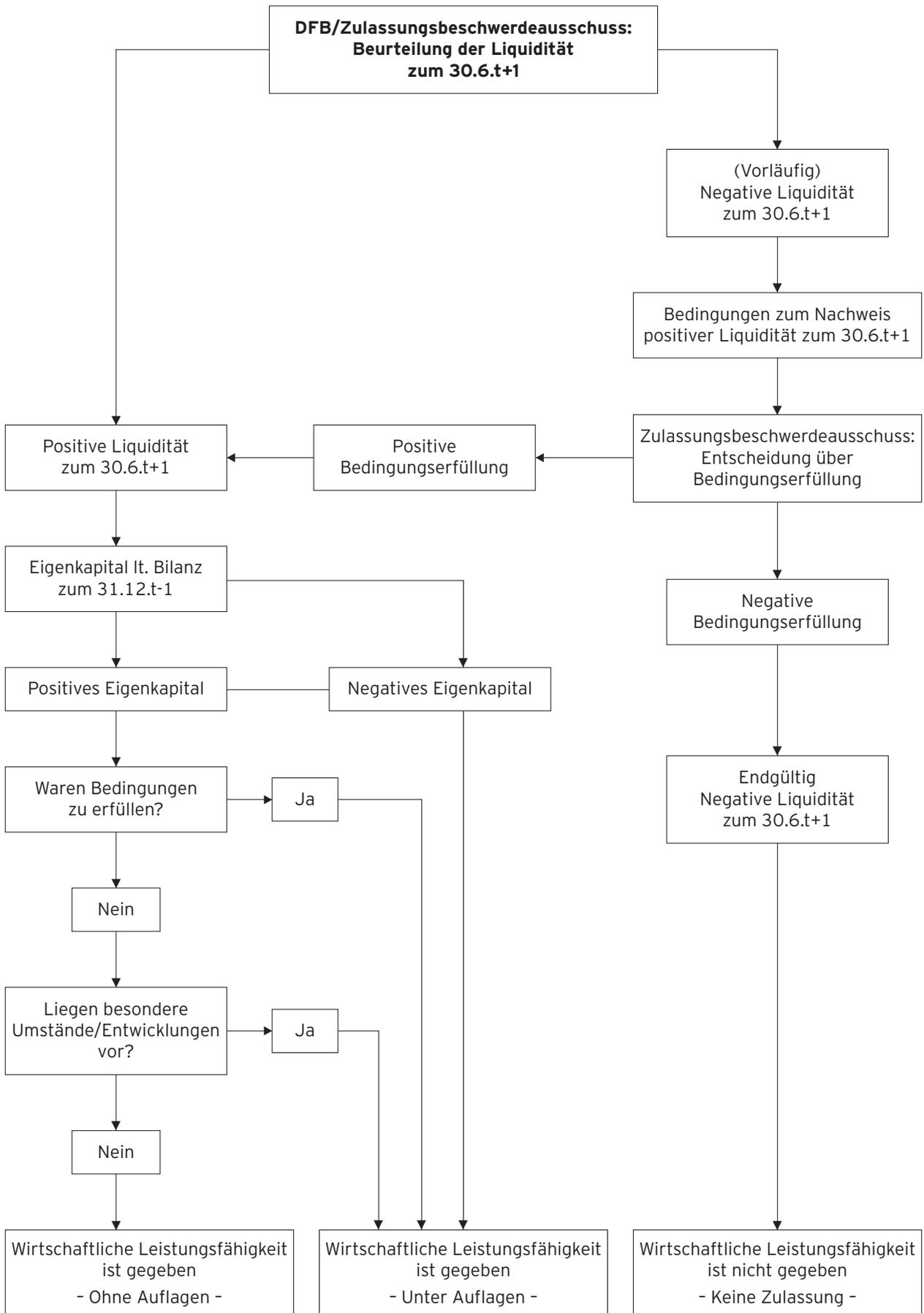
Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist;
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen

fordern.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der DFB auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema





- Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie -
(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG

- 3. Liga -

für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**).....steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich u.a. aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**).....durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von €für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die(**Bank**)....., uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€.....

(in Worten:.....)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

Ort, Datum

Firmenstempel der Bank

Unterschrift

Unterschrift

D. Behandlung von Auflagen

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ -xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Auflagensanktionierung

3.1 Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß den Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga, Abschnitt D., wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 3.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-2 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% der Eigenkapitalverschlechterung ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 3.2. fällt negativ aus, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% der Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10% der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

3.2. Bei einer EK Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80 % der Verbesserung vom 31.12.t-2 - 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

Werden Unterlagen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw.

Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 2.500,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

1. Zweck des DFB-Kautionsfonds

Mit dem DFB-Kautionsfonds, den die Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (Zulassungsnehmer) gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. 2. c) des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in der 3. Liga reibungslos abgewickelt werden kann, insbesondere auch dann, wenn einem einzelnen Zulassungsnehmer während der Spielzeit die Zahlungsunfähigkeit droht.

2. Höhe des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds beziffert sich pro Spieljahr auf einen maximalen Deckungsbetrag in Höhe von Mio. € 1,0. Dieser Betrag steht der 3. Liga während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 30. April zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des DFB zur Aufstockung oder Auffüllung des DFB-Kautionsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds kann nur durch Zulassungsnehmer in Anspruch genommen werden. Die Angabe von Gründen ist hierzu nicht erforderlich.

Nachdem ein Zulassungsnehmer den DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen hat, behält der DFB von der nächsten für die 3. Liga insgesamt zur Auszahlung anstehenden Fernsehrate der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein.

Jeder Zulassungsnehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zum zweifachen des in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Zulassungsunterlagen für die laufende Spielzeit geplanten mo-



natlichen Personalaufwands Spielbetrieb (GuV-Position 6.1), höchstens aber T€ 200 pro Spielzeit, in Anspruch nehmen.

4. Arten der Verwendung

Der DFB kann im Einvernehmen mit dem Zulassungsnehmer aus dem DFB-Kautionsfonds für den Zulassungsnehmer dessen vertragliche Verbindlichkeiten erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des DFB gegenüber Gläubigern des Zulassungsnehmers wird dadurch nicht begründet. Die Verbindlichkeiten des Zulassungsnehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber DFB,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1 bis 3 Genannten gegen den DFB auf Auszahlung von Mitteln aus dem DFB-Kautionsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Bei einer Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds durch einen Zulassungsnehmer durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu einem in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zulassung der entsprechenden Spielzeit geplanten Monatsgehalt seines Personalaufwands Spielbetrieb spricht der DFB-Spielausschuss in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung den Abzug von einem Gewinnpunkt aus, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 % Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als einem und bis zum zweifachen monatlichen Personalaufwand Spielbetrieb (GuV-Position 6.1) beträgt der Abzug durch den DFB-Spielausschuss mit sofortiger Wirkung insgesamt drei bzw. zwei weitere Gewinnpunkte, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 % Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.05. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die als Darlehen des DFB erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5%.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zulassungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit und - im Fall der Nichtrückzahlung - jeder weiteren

Spielzeit bis zum Ablauf von fünf Jahren. Der mit Ausschlussfrist versehene Termin für die Erfüllung dieser Bedingung entspricht dem allgemeinen Bedingungserfüllungstermin des Zulassungsverfahrens und wird dem Zulassungsnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der aufgegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Zulassungsnehmer erhält keine Zulassung für die entsprechende Spielzeit. In diesem Zeitraum, bis zum Ablauf von fünf Jahren, ist eine Teilnahme an der 3. Liga ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Zulassungsverfahrens unter Beachtung der statuarisch festgelegten Bewerbungstermine (Ausschlussfristen) an den DFB zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Zulassungsverfahren nicht teil.

Die Verbindlichkeit des Zulassungsnehmers gegenüber dem DFB besteht auch über den Ablauf der fünf auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeiten hinaus. Der in Anspruch genommene DFB-Kautionsfonds steht den restlichen Zulassungsnehmern derjenigen Spielzeit zu, in welcher der DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen wurde und wird nach Rückzahlung an den DFB an die entsprechenden Zulassungsnehmer zurückgezahlt.

Sollte der Zulassungsnehmer die in Anspruch genommene Summe inkl. Zinsen nicht fristgerecht zurückzahlen, und damit keine Zulassung zur 3. Liga erhalten, so kann der Club am Zulassungsverfahren zur Regionalliga teilnehmen. Hier erhält der Club jedoch die Auflage die aus dem Kautionsfonds in Anspruch genommene Summe inkl. Zinsen bis zum 15.5. des dem Zulassungsverfahren folgenden Jahres zurück zu zahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er auch an dem jeweiligen Zulassungsverfahren zur Regionalliga in jeder weiteren Spielzeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nicht teil.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Kautionsfonds wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % der in Anspruch genommenen Summe verhängt. Bei erneuter Inanspruchnahme in der folgenden Spielzeit werden 10 % der in Anspruch genommenen Summe als Zulage erhoben. Sollte im Folgejahr wieder eine Inanspruchnahme erfolgen, so wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.



B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 264 bis 289 i. V. m. §§ 242 ff. HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- c) Lagebericht des Vorstandes
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- e) Liquiditätsberechnung vom 1.1.t - 30.6.t+1 nach vorgegebenem Schema unter Punkt II. B 7.
- f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte a) bis e) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom DFB erlassenen „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“.

Die Zulassungsbewerber erteilen den Auftrag an den Wirtschaftsprüfer selbst. Die DFB-Zentralverwaltung hat das Recht, bestimmte Wirtschaftsprüfer aus wichtigem Grund (z. B. negative Erfahrungen) abzulehnen. In diesem Fall hat die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber rechtzeitig vor Beginn des Zulassungsverfahrens zu informieren und einen anderen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, wobei die Kosten beim Bewerber bleiben.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, eine Barkaution oder eine mindestens bis 30.6.t+1 gültige Bankgarantie, deren Höhe von der DFB-Zentralverwaltung jährlich neu festgelegt und dem Bewerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt wird, zu stellen,
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,



- h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- i) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere - aber nicht ausschließlich - Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 25, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
- j) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird,
- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,

- o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) - 2o) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur Regionalliga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

4. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, inwieweit sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1, 3 und 4 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. April, 15:30 Uhr, (Ausschlussfrist), zugegangen sein.



6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Regionalligavereine.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kasensprüfungsbeugnis bei Regionalligaverainen anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 264 bis 289 i.V.m. §§ 242 ff. HGB und §§ 317, 321 bis 323 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr), erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 8.1.1.); bei bilanzieller Überschuldung ebenso Überschuldungsstatus zum 31.12.t-1;
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 8.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der DFB-Formblätter (Punkte 8.1.3.1. bis 8.1.3.6);
- Lagebericht (Punkt 8.2.);
- Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 8.5.);
- Liquiditätsberechnung vom 1.1.t bis 30.6.t+1

- Nachweis, dass der Bewerber sämtliche zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Lohnsteuer, Sozialabgaben und VBG bis zur Abgabe der Unterlagen erfüllt hat, eine alternative Regelung getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsberechnung, der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren und der Erstellung eines Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den jeweils gültigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen.

1. Prüfungsauftrag

Zusätzlich sind aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags folgende Angaben erforderlich:

- 1.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- 1.2 Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- 1.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung
- 1.4 Ergebnis und Erläuterung der Liquiditätsberechnung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des Unternehmens
 - 2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter
 - 2.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen
- 2.2. Unregelmäßigkeiten
 - 2.2.1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung
 - 2.2.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

- 4.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
- 4.2. Jahresabschluss
 - 4.2.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses
 - 4.2.2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
 - 4.2.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses
- 4.3. Lagebericht

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

5.1 Gewinn- und Verlustrechnung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen im Prüfungsbericht über die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die unter Aufwands- und Ertragsgesichtspunkten aufgestellt wird, zu treffen:

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen sind darzustellen.

Des Weiteren hat der Wirtschaftsprüfer folgende Aufwendungen/Erträge zu kommentieren:

- Erträge im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, Aufwendungen im Bereich Personal und Spielbetrieb sowie Erträge und Aufwendungen in vergleichbarer Höhe wie die zuvor genannten;
- Erträge und Aufwendungen mit einer Abweichung im Vergleich zum Vorjahr von mehr als 30 %;
- Alle außerordentlichen Aufwendungen und Erträge.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;

- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

5.2 Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

5.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehensprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

5.4 Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Transfer sowie Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen.

Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.4.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Sozialversicherung, Steuern sowie Transfers

Bezeichnung/ Übernahme aus VB-Spiegel	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1 lt. VB-Spiegel	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn & Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

6. Bestätigungsvermerk

Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Jahresabschluss/Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, die Liquiditätsberechnung sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und ergänzenden Regelungen in der Satzung/im Gesellschaftsvertrag) sowie den aktuellen Ergänzungen der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertretungsorgans des Bewerbers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, des durch den Lagebericht und des durch Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“ wurden beachtet.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des



Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1, der Liquiditätsberechnung sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

7. Liquiditätsberechnung

Der Bewerber hat nach unten angegebenem Vorgeschemas des DFB eine Liquiditätsberechnung vom 31.12.t-1 - 30.6.t und vom 1.7.t - 30.6.t+1 zu erstellen. Diese ist vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu kommentieren.

Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, hat die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschemas zu erfolgen:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1 und Barkautions (DFB)	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t
+/-	Korrekturen der Plan-GuV durch Wirtschaftsprüfer	1-6/t
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Korrekturen der Plan-GuV durch Wirtschaftsprüfer	7/t-6/t+1
+	Revolvierender Kreditrahmen (1/12 der Personalkosten 1. Mannschaft inkl. Trainer und Betreuer)	7/t-6/t+1
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t-30.6.t und 1.7.t-30.6.t+1 analysiert. Dem Wirtschaftsprüfer steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. In diesem Zusammenhang kann der Wirtschaftsprüfer Korrek-

turen in der Liquiditätsberechnung zu den vom Bewerber angegebenen Planzahlen vornehmen. Diese sind zu kommentieren. Bei Beanstandungen ist vom Wirtschaftsprüfer anzugeben, in welcher Höhe die vom Bewerber angegebenen Planzahlen, Einnahmen/Ausgaben sowie Mittelzu- und abflüsse zu korrigieren sind.

Richtlinie für den Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Liquiditätsberechnung

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital ist in der Liquiditätsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich von Wirtschaftsprüfer und DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen ist zu überprüfen (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben ist festzustellen.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen sind ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG in der Liquiditätsberechnung zu berücksichtigen. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Wirtschaftsprüfer Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheits-

werten durch. Bei Abweichungen kann der Wirtschaftsprüfer Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat. Hinweis: Wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen, insbesondere bei Auf- und Absteigern, entwickeln sich erfahrungsgemäß korrespondierend.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber dem DFB sämtliche Verträge über T€ 25 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte sind nur dann zu berücksichtigen, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplante Spielerträge

Zukünftige Spielerträge müssen plausibel dargestellt werden. Erträge im DFB-Pokal sind nur anzusetzen, wenn die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals tatsächlich bereits erreicht ist. Spielerträge im Punktspielbetrieb sind im realistischen Rahmen anzusetzen. Vergleichbare Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sollten einbezogen werden, soweit diese vorliegen.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen. Bei Aufsteigern aus der Oberliga ist mit einer Steigerung von mindestens 50 % zu rechnen. Bei Absteigern aus der 3. Liga reduziert sich der Personalaufwand erfahrungsgemäß um maximal 30 %.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bei negativer Liquiditätsberechnung

Sofern die Liquiditätsberechnung mit einem negativen Ergebnis endet, sollte der Wirtschaftsprüfer Vorschläge machen, wie die Liquiditätslücke geschlossen werden kann.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

8. Anlagen zum Prüfungsbericht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

8.1. Jahres-/Zwischenabschluss

8.1.1. Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva	31.12.t-1	31.12.t-2/30.6.t-1
---------------	-----------	--------------------

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. Geschäfts- und Firmenwert
3. Spielerwerte
4. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen
7. Kaution - DFB

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. eigene Anteile
3. sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva	31.12.t-1	31.12.t-2/30.6.t-1
----------------	-----------	--------------------

A. Vereinsvermögen*/Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für eigene Anteile
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen - davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Zu*: 1. Vereinsvermögen:

Stand zu Beginn der Rechnungsperiode	
+/- Überschuss/Fehlbetrag der Rechnungsperiode	
= Stand Ende der Rechnungsperiode	

2. Rücklagen

Der Ausweis des Vereinsvermögens kann sich um ein weiteres Konto erweitern, falls Rücklagen vorhanden sind, sofern sie vom Verein vor allem im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Analogie zu den satzungsmäßigen Gewinnrücklagen von Kapitalgesellschaften nach § 272 Abs. 3 und 4 HBG gebildet werden. In diesem Fall hat der Ausweis der Rücklagen unter Angabe ihrer Entwicklung, wie auch beim Vereinsvermögen, zu erfolgen.

Bei negativem Vereinsvermögen/Eigenkapital ist ein Vermögensstatus zu erstellen.

8.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Ifd. Periode	Vorjahr
1.7.t-1 -	1.7.t-1 -
31.12.t-1	30.6.t-1

1. Umsatzerlöse
 - 1.1. Spielbetrieb
 - 1.1.1. Meisterschaftsspiele
 - 1.1.2. Pokalspiele
 - 1.1.3. Sonstige
 - 1.2. Werbung
 - 1.2.1. Hauptsponsor
 - 1.2.2. Co-Sponsoren
 - 1.2.3. Sonstige
 - 1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
 - 1.3.1. Meisterschaft
 - 1.3.2. Pokal
 - 1.3.3. Sonstige
 - 1.4. Transfer
 - 1.4.1. Ausbildungsentschädigung
 - 1.4.2. Transferentschädigung
 - 1.5. Handel
 - 1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising
 - 1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten
 - 1.5.3. Catering
 - 1.5.4. Sonstige
 - 1.6. Vermietung und Verpachtung
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
 - 4.1. Signing Fees
 - 4.2. Mitgliedsbeiträge
 - 4.3. Zuwendungen Dritter
 - 4.3.1. Spenden
 - 4.3.2. öffentliche Zuschüsse
 - 4.4. Amateur- und Jugendfußball
 - 4.5. Andere Abteilungen
 - 4.6. Sonstige
5. Materialaufwand
 - 5.1. Gesundheitliche Betreuung
 - 5.2. Kleidung und Sportmaterialien
 - 5.3. Sonstiger Materialaufwand
6. Personalaufwand
 - 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb
 - 6.1.1. Löhne und Gehälter
 - 6.1.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.1.2. Prämien (Punkt, Einsatz, Jahres, Aufstieg)



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 6.1.1.3. Sondervereinbarung/
Handgeld 6.1.1.4. Abfindungen 6.1.2. Soziale Abgaben <ul style="list-style-type: none"> 6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer
Aufwand 6.1.2.2 Aufwand für VBG 6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> 6.2.1. Löhne und Gehälter 6.2.2. Soziale Abgaben 6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugend-
fußball <ul style="list-style-type: none"> 6.3.1. Löhne und Gehälter 6.3.2. Soziale Abgaben 6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen <ul style="list-style-type: none"> 6.4.1. Löhne und Gehälter 6.4.2. Soziale Abgaben <p>7. Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.1. Spielervermögen 7.2. Sachanlagen 7.3. Finanzanlagen <p>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 8.1. Spielbetrieb <ul style="list-style-type: none"> 8.1.1. Stadionbenutzung 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitäts-
dienst 8.1.3. Schiedsrichteraufwand 8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für
Repräsentation 8.1.5. Entschädigung Spielgegner 8.1.6. Verbandsabgaben 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel 8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr 8.1.9. Sonstige 8.2. Werbung 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung | <ul style="list-style-type: none"> 8.4. Transfer <ul style="list-style-type: none"> 8.4.1. Ausbildungsentschädigung 8.4.2. Transferentschädigung 8.4.3. Spielervermittler und
-beobachtungen 8.4.4. Sonstiger Aufwand 8.5. Handel 8.6. Verwaltung 8.7. Amateur- und Jugendfußball 8.8. Andere Abteilungen 8.9. Sonstige <p>9. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Auslei-
hungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf
Wertpapiere des Umlaufvermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon aus verbundenen Unternehmen</p> <p>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</p> <p>15. Außerordentliche Erträge
(unter Angabe der Einzelpositionen)</p> <p>16. Außerordentliche Aufwendungen
(unter Angabe der Einzelpositionen)</p> <p>17. Außerordentliches Ergebnis</p> <p>18. Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>19. Sonstige Steuern</p> <p>20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> |
|--|--|

8.1.3. Anhang

8.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Der gemäß § 268 Abs. 2 HGB zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Abtretungen/Verpfändungen	Gewinn/Verlust bei Abgang von Spielerwerten	
	Vortrag	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.t-1	Vortrag	Abschreibung des Geschäftsjahres	A.o. Abschreibung des Geschäftsjahres	Abgänge	Stand 31.12.t-1	Stand 31.12.t-2 30.6.t-1	Stand 31.12.t-1	Stand 31.12.t-1	Stand 31.12.t-1	Stand 31.12.t-1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Spielerwerte (namentliche Aufschlüsselung)															
2. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte															
3. Software															
II. Sachanlagen															
1. Grundstücksgleiche Rechte etc.															
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung															
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen															
2. Beteiligungen															
Summe															



8.1.3.2. Forderungsspiegel

Beträge in T€

Forderungen > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung der Forderung	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittel-zufluß realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungs-beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen aus Transfer Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Sonstige Forderungen Wertpapiere Kasse/Bankguthaben Rechnungsabgrenzung								
Summe								

8.1.3.3. Verbindlichkeitspiegel

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung der Verbindlichkeit	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig vom 1.7.t-30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen Verbindlichkeiten Kreditinstitute Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transfer Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Steuerverbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzung							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	zugesagter Kreditrahmen	verbindliche Zusage bis

8.1.3.4. Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

8.2. Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- Bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- Bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.

Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

8.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

8.3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbes halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen

Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten

- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ-



oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

8.3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

8.3.3. Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 25 für Bewerber der Regionalliga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrages Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

8.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10% der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
- Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

8.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 1 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>1. Erträge, davon:</p> <p>1.1. Spielbetrieb 1.1.1 Meisterschaftsspiele 1.1.2 Pokalspiele 1.1.3 Sonstige Summe 1.1.</p> <p>1.2. Werbung 1.2.1 Hauptsponsor 1.2.2 Co-Sponsoren 1.2.3 Sonstige Summe 1.2.</p> <p>1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung 1.3.1 Meisterschaft 1.3.2 Pokal 1.3.3 Sonstige Summe 1.3.</p> <p>1.4. Transfer 1.4.1 Ausbildungsentschädigung 1.4.2 Transferentschädigung Summe 1.4.</p> <p>1.5. Handel 1.5.1 Warenwirtschaft/Merchandising 1.5.2 Überlassung Nutzungsrechte 1.5.3 Catering 1.5.4 Sonstige Summe 1.5.</p> <p>1.6. Vermietung und Verpachtung</p> <p>2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</p> <p>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
<p>4. Sonstige betriebliche Erträge</p> <p>4.1. Signing Fees</p> <p>4.2. Mitgliedsbeiträge</p> <p>4.3. Zuwendungen Dritter</p> <p>4.3.1 Spenden</p> <p>4.3.2 Öffentliche Zuschüsse</p> <p>4.4. Amateur- und Jugendfußball</p> <p>4.5. Andere Abteilungen</p> <p>4.6. Sonstige</p> <p>Summe 4.</p> <p>5. Materialaufwand</p> <p>5.1. Gesundheitliche Betreuung</p> <p>5.2. Kleidung und Sportmaterialien</p> <p>5.3. Sonstiger Materialaufwand</p> <p>Summe 5.</p> <p>6. Personalaufwand</p> <p>6.1. Personalaufwand Spielbetrieb</p> <p>6.1.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.1.1.1 Grundgehälter</p> <p>6.1.1.2 Prämien (Einsatz, Punkt, Jahres Aufstieg)</p> <p>6.1.1.3 Sondervereinbarungen/Handgeld</p> <p>6.1.1.4 Abfindungen</p> <p>6.1.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand</p> <p>6.1.2.2 Aufwand für VBG</p> <p>Summe 6.1.</p> <p>6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung</p> <p>6.2.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.2.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball</p> <p>6.3.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.3.2. Soziale Abgaben</p> <p>6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen</p> <p>6.4.1. Löhne und Gehälter</p> <p>6.4.2. Soziale Abgaben</p> <p>Summe 6.2. bis 6.4.</p> <p>7. Abschreibungen</p> <p>7.1. Spielerwerte</p> <p>7.2. Sachanlagen</p> <p>7.3. Finanzanlagen</p> <p>Summe 7.</p>				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 3 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionbenutzung				
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst				
8.1.3. Schiedsrichteraufwand				
8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation				
8.1.5. Entschädigung Spielgegner				
8.1.6. Verbandsabgaben				
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel				
8.1.8. Sonstige				
Summe 8.1.				
8.2. Werbung				
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
8.4. Transfer				
8.4.1. Ausbildungsentschädigung				
8.4.2. Transferentschädigung				
8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen				
8.4.4. Sonstiger Aufwand				
Summe 8.4.				
8.5. Handel				
8.6. Verwaltung				
8.7. Amateur- und Jugendfußball				
8.8. Andere Abteilungen				
8.9. Sonstige				
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 4 - T€	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlauf- vermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
15. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
16. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
17. Außerordentliches Ergebnis				
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
19. Sonstige Steuern				
= 20. Überschuss/Fehlbetrag				

Geplante Investitionstätigkeit - T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
21. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielervermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
22. - Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
24. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
25. = Saldo Investitionstätigkeit		

Geplante Finanzierungstätigkeit - T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
26. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
27. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 26.)		
28. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
29. Saldo aus Investitions-/ und Finanzierungstätigkeit		

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga“ des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine/Kapitalgesellschaften in der Regionalliga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten - Vereine/Kapitalgesellschaften, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. - zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte Regionalligafußball. Der Regionalligafußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraus-

sichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, hat die Liquiditätsberechnung durch den Bewerber für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach dem Schema unter Punkt II. B 7 zu erfolgen. Die DFB-Zentralverwaltung hat das Recht, die Berechnung des Wirtschaftsprüfers mit entsprechender Begründung zu korrigieren.

B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb nicht nachhaltig gemindert werden soll. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

C. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Grundlage hierfür ist die Liquiditätsberechnung durch den Bewerber und die auf dieser Basis abgegebene Beurteilung des Wirtschaftsprüfers über die Liquidität des Bewerbers bis zum 30.6.t+1. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen - gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann - Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Ver-



fügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach §1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z. B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwendet, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen be-

ziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

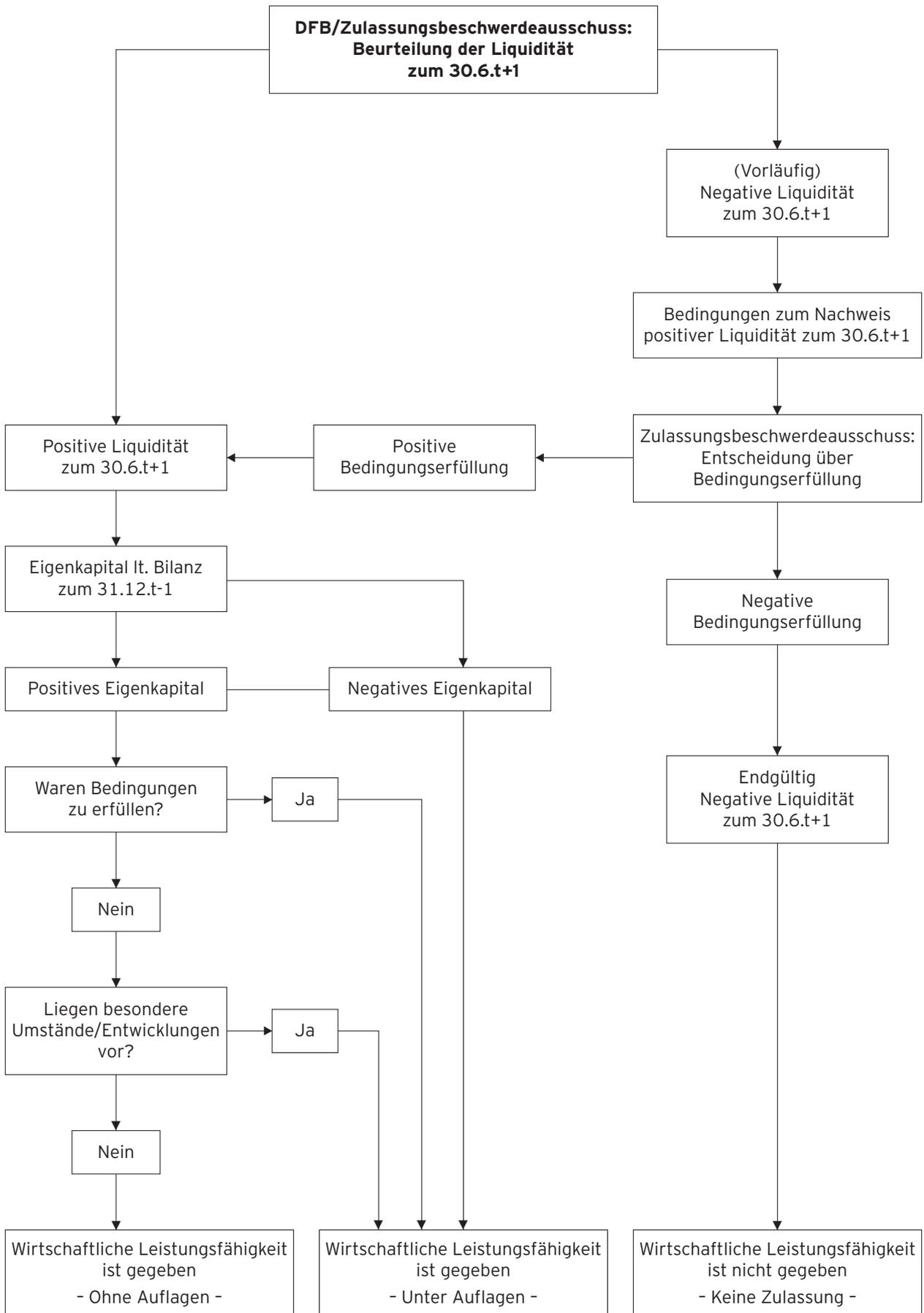
Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind. Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen

fordern.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der DFB auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema





- Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie -
(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG

- Regionalliga -

für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**).....steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich u.a. aus dem Antrag auf Zulassung zur Regionalliga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der Regionalliga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der Regionalliga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**).....durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von €für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des.....(**Verein/Kapitalgesellschaft**) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die(**Bank**)....., uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€.....

(in Worten:.....)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

Ort, Datum

Firmenstempel der Bank

Unterschrift

Unterschrift

D. Behandlung von Auflagen

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ -xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Auflagensanktionierung

3.1. Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß den Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga, Abschnitt D., wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 3.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-2 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% der Eigenkapitalverschlechterung ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 3.2. fällt negativ aus, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% der Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10% der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

3.2. Bei einer EK Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80 % der Verbesserung vom 31.12.t-2 - 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Verei-

nen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 1.000,-- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

IV. Bestimmungen zur Gestellung der Kautions

1. Zweck der Kautions

Mit der Kautions, die die Teilnehmer in den Regionalligen gemäß I. 2. c) der Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Regionalliga dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in den Regionalligen reibungslos abgewickelt werden kann, wenn ein einzelner Teilnehmer während der Spielzeit gemäß Nr. 3 zahlungsunfähig wird. Daher sind diese Durchführungsbestimmungen zu I. 2. c) der Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Regionalliga gleichzeitig Bestandteil des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den Teilnehmern der Regionalligen.

2. Die Kautionszahlung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, beim DFB als Kautions einen von der DFB-Zentralverwaltung jährlich neu festzulegenden Kautionsbetrag in bar oder in Form einer mindestens bis zum 30.6.t+1 gültigen Bankgarantie zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions orientiert sich an den Personalaufwendungen für die Regionalliga-Fußball-Abteilung. Die Teilnehmer haben nach der abgelaufenen Spielzeit eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Hieraus ergeben sich die Personalaufwendungen für diese Spielzeit. Darüber hinaus erstellen die Zulassungsbewerber für das Zulassungsverfahren eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. In dieser werden die Personalaufwendungen (Punkt 6.1 Personalaufwand Spielbetrieb, Spalte 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 und Spalte 1.1.t bis 30.6.t) für die aktuelle Spielzeit ausgewiesen. Ferner plant der jeweilige Teilnehmer in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen für die kommende Spielzeit. Diese drei Jahreswerte werden addiert und durch 36 (Gesamt-Monate) dividiert. In Höhe des sich hieraus ergebenden Quotienten ist die Kautions zu hinterlegen. Sollte ein Teilnehmer das erste Jahr in der Regionalliga tätig sein, werden nur die Personalaufwendungen des laufenden Spieljahres und die der kommenden Saison addiert und durch 24 dividiert. Bei einem Aufsteiger aus der 5. Spielklassenebene werden lediglich die geplanten Personalaufwendungen für die kommende Spielzeit herangezogen und auf einen Monatsdurchschnitt gerechnet.

Die Abwicklung der Kautions wird vor jeder Spielzeit im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren -



für jeden einzelnen Teilnehmer von der DFB-Zentralverwaltung festgelegt.

Der Einbehalt der Kautions erfolgt im Wege der Verrechnung mit den in der Vorrunde fälligen Fernsehrenten, so dass zum 31.12. der Zulassung zugrunde liegenden Spielzeit jeweils der volle Kautionsbetrag erreicht wird. Hat der Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt alternativ eine Bankgarantie vorgelegt, so entfällt die Verrechnung mit der Fernsehrentenrate.

Die Kautions wird immer auf den nächsten Tausenden kaufmännisch gerundet.

Die Forderung des DFB gegenüber dem Teilnehmer auf Zahlung der Kautions entsteht mit der Erteilung der Zulassung. Die Kautions wird für das der Kautionsstellung zugrunde liegende Spieljahr verzinslich festgelegt. Zinserträge stehen jährlich am Ende des Spieljahres dem Zulassungsnehmer zu.

3. Voraussetzung der Verwendung der Kautions

Wird ein Teilnehmer der Regionalligen zahlungsunfähig, kann der DFB die von ihm geleistete Sicherheit zur Regelung von Verbindlichkeiten aus vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten aufgrund der Regionalliga-Verträge oder im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb in der Regionalliga ergeben, verwenden. Der DFB kann die Beträge insbesondere einsetzen zur Regelung von Verbindlichkeiten aus dem Zulassungsvertrag zwischen dem DFB und dem Zulassungsnehmer sowie zur Regelung von Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus den Verträgen mit Vertragsspielern der Regionalliga, soweit sie auf dem vom DFB vorgeschriebenen Zulassungsvertrag beruhen.

Ein Teilnehmer der Regionalligen unterliegt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, wenn er voraussichtlich nachhaltig seine fälligen Geldschulden aus vertraglichen Verpflichtungen im Wesentlichen nicht erfüllen kann. Die vertraglichen Verpflichtungen ergeben sich aus seinem Spielbetrieb in der Regionalliga, insbesondere dem DFB bzw. Regionalverband gegenüber oder gegenüber den Vertragsspielern oder auch dritten Personen. Bestehen Zweifel darüber, ob der Teilnehmer solche Verbindlichkeiten noch erfüllen kann oder nicht, stellt die DFB-Zentralverwaltung verbindlich fest, ob der Teilnehmer als „drohend zahlungsunfähig“ zu betrachten ist.

Zahlungsunfähigkeit eines Teilnehmers der Regionalliga im Sinne dieser Bestimmungen liegt jedenfalls spätestens dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

4. Arten der Verwendung

Ist ein Zulassungsnehmer als zahlungsunfähig zu betrachten oder wird gemäß Nr. 3 Abs. 2 festgestellt, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann die DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit dem

Teilnehmer aus den Kautionsbeträgen bzw. durch Inanspruchnahme der Bankgarantie die vertraglichen Verbindlichkeiten des Teilnehmers berichtigen. Dabei sind tunlichst die Verbindlichkeiten des Teilnehmers in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, dem Trainer und Masseuseur,
2. gegenüber dem DFB/Regionalverband,
3. gegenüber Dritten.

Hiervon ausgenommen sind sämtliche Transferverbindlichkeiten, die aufgrund einer Verpflichtung eines Spielers gegenüber einem abgebenden Verein/Kapitalgesellschaft entstanden sind.

5. Vorlage des Zulassungsnehmers bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Wenn gemäß Nr. 3 festgestellt wird, dass bei einem Teilnehmer eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann dieser unter Angabe der Gründe, welche zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit geführt haben, die Kautions bei der DFB-Zentralverwaltung abfordern.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme erhebt die DFB-Zentralverwaltung einen Zuschlag in Höhe von 5 % der in Anspruch genommenen Summe. Bei erneuter Inanspruchnahme im nachfolgenden Spieljahr werden 10 % der in Anspruch genommenen Summe als Zuschlag erhoben. Sollte in der darauf folgenden Spielzeit wieder eine Inanspruchnahme erfolgen, so wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

6. Rückzahlung der Kautions

Soweit die Kautions nicht verbraucht ist, wird sie dem Teilnehmer bis 30. April der jeweiligen Spielzeit zurückgewährt. Insoweit entsteht für den jeweiligen Teilnehmer ein Rückforderungsanspruch gegen den DFB. Die DFB-Zentralverwaltung kann vor der Auszahlung des noch hinterlegten Kautionsbetrags eigene Verrechnungen und Einbehalte vornehmen.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung / Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und - auf Aufforderung des DFB - Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung des Abnahmebogens Stadion, 1. Teil - technische Einrichtungen und des Abnahmebogens Stadion, 2. Teil - sicherheitstechnische Einrichtungen.
- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, (für 2. Mannschaften über 5.000 Plätze) davon mindestens 2.000 Sitzplätze;
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
 - cc) Naturrasenspielfeld;
 - dd) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - ee) Im Übrigen sind die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen inklusive der zugehörigen Anlagen 1 und 2 Teil der Zulassungsvoraussetzungen.



- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- d) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der 3. Liga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 3. Liga.
- f) Einhaltung folgender Bedingungen bei der Verpflichtung von Spielern:
- aa) Mindestens zwölf deutsche spielberechtigte Vertragsspieler im Kader.
- bb) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
- g) Sportlicher Unterbau:
- aa) Mindestens eine weitere Herren-Mannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb des zuständigen Regional- oder Landesverbandes (nur für Amateurrvereine).
- bb) Mindestens fünf eigene Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend.
- Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen (sportlicher Unterbau) erfüllt.
- h) Ab Beginn der Spielzeit 2010/2011 Zulassungsvoraussetzung für Bewerber zur 3. Liga:
Nachweis eines Leistungszentrums mit folgenden strukturellen Bedingungen:
- aa) Trainingsgelände
- Trainingsgelände mit Umkleidekabinen und zwei Rasenplätzen mit Flutlicht (moderner Kunstrasenplatz zählt als Rasenplatz)
- Technikparcours
 - Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen
- bb) Sportliche Betreuung
- Für jede Mannschaft einen Trainer, davon mindestens ein hauptamtlicher Trainer (mindestens A-Lizenz-Inhaber). Der hauptamtliche Trainer kann auch sportlicher Leiter des Leistungszentrums sein.
 - 1 Torwarttrainer (Teilzeit)

- Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben
 - Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.
- cc) Ärztlicher und physiotherapeutischer Bereich
- Behandlungszimmer für einen Arzt
 - 1 Massageraum
- dd) Ärztliche und physiotherapeutische Betreuung
- 1 Arzt (Teilzeit), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig sein soll
 - 1 Physiotherapeut (Teilzeit),
 - 1 Diplomsporllehrer oder 1 Physiotherapeut (Teilzeit) als Reha- und Koordinationstrainer
 - 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest.
- ee) Jugendförderprogramm
- Der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm verfügen, das mindestens Folgendes enthalten muss:
- Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung Organisation der Jugendabteilung (Organigramm, rechtliche Struktur)
 - Angaben zur Finanzierung (Budget, Beitrag des Zulassungsbewerbers)
 - Beschreibung der fußballtechnischen Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten)
 - Angaben zum Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln
 - Beschreibung eines Überprüfungs- und Feedbackprozesses zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die gesteckten Ziele
 - Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre)
- Das Programm ist dem DFB vorzulegen und von ihm zu genehmigen.



ff) Außersportliche Betreuung

Bei auswärtigen Spielern muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung (Internat, Gasteltern etc.) vorhanden sein. Zudem muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler verpflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogische Betreuung möglich ist.

gg) Schule und Verein

Eine funktionierende Kooperation von Schule und Verein bzw. Kapitalgesellschaft, die zum einen zusätzliche Trainingseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts vorsieht und zum anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem Ligaverband und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft stellt sicher, dass kein Juniorspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

hh) Übergangsregelung für Aufsteiger in die 3. Liga

Für Aufsteiger in die 3. Liga besteht ab der Spielzeit 2010/2011 ein Übergangszeitraum von jeweils einem Spieljahr zur Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen.

i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.

cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Liga-Sponsor Werbeflächen im Stadion, auf Kommunikationsmitteln und sonstige werbliche Leistungen nach vom DFB-Präsidium zu erlassenen Vorgaben zu reservieren. Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Liga-Sponsor abge-

schlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.

j) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

**3. Personell-Administrative
Zulassungsvoraussetzungen**

a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga mit Fußball-Lehrer-Lizenz (UEFA-Pro-Lizenz). Über kurzfristige Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Spielausschuss.

b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).

c) Benennung/Meldung eines Leiters des Nachwuchsleistungszentrums (ab der Spielzeit 2010/2011).

d) Benennung/Meldung eines operativ tätigen Geschäftsführers (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

f) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich.

g) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen (Hauptamt/Teilzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

h) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.

Ausschlussfristen:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 - 3 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 1. April, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) - 2j) sowie 3a) - 3h) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulas-



sungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Regionalliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung / Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an

ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und - auf Aufforderung des DFB - Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass
 - er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage eines rechtlichen Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung des Abnahmebogens Stadion, 1. Teil - technische Einrichtungen und des Abnahmebogens Stadion, 2. Teil - sicherheitstechnische Einrichtungen.



- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
- aa) Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze;
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 400 Lux E-hor (Altanlagen Spielbetrieb), bei Neuanlagen 500 Lux E-hor (Spielbetrieb)/800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
 - cc) Naturrasenspielfeld;
 - dd) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - ee) Im Übrigen sind die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen inklusive der zugehörigen Anlagen 1 und 2 Teil der Zulassungsvoraussetzungen.
- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- d) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der Regionalliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der Regionalliga.
- f) Einhaltung folgender Bedingungen bei der Verpflichtung von Spielern:
- aa) Mindestens zwölf deutsche spielberechtigte Vertragsspieler im Kader.
 - bb) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
- g) Sportlicher Unterbau:
- aa) Mindestens eine weitere Herren-Mannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb des zuständigen Regional- oder Landesverbandes (nur für Amateurvereine).
 - bb) Mindestens fünf eigene¹ Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend.
- Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen (sportlicher Unterbau) erfüllt.

¹) Als Ausnahme kann das bayerische Model der Jugendfördergemeinschaften (JFG) ebenfalls anerkannt werden.

- h) Ab Beginn der Spielzeit 2010/2011 Zulassungsvoraussetzung für Bewerber zur 3. Liga: Nachweis eines Leistungszentrums mit folgenden strukturellen Bedingungen:
- aa) Trainingsgelände
 - Trainingsgelände mit Umkleidekabinen und zwei Rasenplätzen mit Flutlicht (moderner Kunstrasenplatz zählt als Rasenplatz)
 - Technikparcours
 - Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen
 - bb) Sportliche Betreuung
 - Für jede Mannschaft einen Trainer, davon mindestens ein hauptamtlicher Trainer (mindestens A-Lizenz-Inhaber). Der hauptamtliche Trainer kann auch sportlicher Leiter des Leistungszentrums sein.
 - 1 Torwarttrainer (Teilzeit)
 - Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben
 - Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.
 - cc) Ärztlicher und physiotherapeutischer Bereich
 - Behandlungszimmer für einen Arzt
 - 1 Massageraum
 - dd) Ärztliche und physiotherapeutische Betreuung
 - 1 Arzt (Teilzeit), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig sein soll
 - 1 Physiotherapeut (Teilzeit),
 - 1 Diplomsporitlehrer oder 1 Physiotherapeut (Teilzeit) als Reha- und Koordinationstrainer
 - einmal jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest.
 - ee) Jugendförderprogramm
 - Der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm verfügen, das mindestens Folgendes enthalten muss:



- Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung Organisation der Jugendabteilung (Organigramm, rechtliche Struktur)
- Angaben zur Finanzierung (Budget, Beitrag des Zulassungsbewerbers)
- Beschreibung der fußballtechnischen Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten)
- Angaben zum Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln
- Beschreibung eines Überprüfungs- und Feedbackprozesses zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die gesteckten Ziele
- Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre)

Das Programm ist dem DFB vorzulegen und von ihm zu genehmigen.

ff) Außersportliche Betreuung

Bei auswärtigen Spielern muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung (Internat, Gasteltern etc.) vorhanden sein. Zudem muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler gepflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogische Betreuung möglich ist.

gg) Schule und Verein

Eine funktionierende Kooperation von Schule und Verein bzw. Kapitalgesellschaft, die zum einen zusätzliche Trainingseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts vorsieht und zum anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem Ligaverband und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft stellt sicher, dass kein Juniorenspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

hh) Übergangsregelung für Aufsteiger in die 3. Liga

Für Aufsteiger in die 3. Liga besteht ab der Spielzeit 2010/2011 ein Übergangszeitraum von jeweils einem Spieljahr zur Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen.

Für Bewerber zur Regionalliga sind die Bestimmungen zu den Leistungszentren freiwillig.

i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.

cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Liga-Sponsor Werbeflächen im Stadion, auf Kommunikationsmitteln und sonstige werbliche Leistungen nach vom DFB-Präsidium zu erlassenen Vorgaben zu reservieren. Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Liga-Sponsor abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Regionalliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.

j) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Regionalliga-Mannschaft mindestens mit A-Lizenz. Über kurzfristige Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Spielausschuss.

b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).

c) Benennung/Meldung eines operativ tätigen Geschäftsführers (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich.

- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen (Hauptamt/Teilzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.

Abgabefristen:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 - 3 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 3. Liga gilt der 1. April, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Regionalliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) - 2j) sowie 3a) - 3g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die Regionalliga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

DFB-Jugendausschuss

Meldung für die Deutsche B-Juniorinnen Meisterschaft

Gemäß § 79 Nr. 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung veröffentlicht der DFB-Jugendausschuss die Anzahl der Teilnehmer, die jeder Regionalverband bei der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft in der Saison 2008/2009 melden kann:

Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

Regionalverband	Koeffizient	Anzahl der Teilnehmer
Nordost	1,6500	2
West	1,5000	2
Süd	1,4000	2
Nord	1,3333	1
Südwest	0,8888	1

DFB-Zentralverwaltung

Dienstregelung zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2008

In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2008 ist die DFB-Zentralverwaltung am 27. und 28. Dezember 2007 geschlossen.

An diesen Tagen ist zur Erledigung dringender Angelegenheiten ein Bereitschaftsdienst jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingerichtet.

Spieleraufgebote

Beim BELGISCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich die Spielerin

Vanessa Jahnke, geb. 18. 1. 1993, angemeldet. Die Spielerin erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim FRANZÖSISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Mirali Güngör, geb. 15. 6. 1992, Elisabeth Lachmann, geb. 4. 12. 1986, angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim KROATISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Franjo Kreskic, geb. 29. 7. 1995, Petar Ljubicic, geb. 1. 4. 1994, Robert Orsolice, geb. 1. 6. 1994, Marco Peric, geb. 15. 8. 1994, Anna Ravnjak, geb. 12. 6. 1993, angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim LUXEMBURGISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Marie Noelle Farjanel, geb. 30. 12. 1966, Mayasi Kamu, geb. 21. 2. 1981, angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUND haben sich die Spieler

Moritz Browa, geb. 30. 12. 1987,

Mehmed Akif Erdemir, geb. 17. 6. 1995,

Klaus Gerdas, geb. 2. 1. 1973,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim SCHWEIZERISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

El Hassan Bibaoune, geb. 23. 12. 1966,

Nico Förster, geb. 17. 12. 1991,

Thomas Hofer, geb. 29. 4. 1979,

Florian Mahner, geb. 15. 9. 1994,

Antonio Pinto, geb. 10. 11. 1975,

Siegfried Skopke, geb. 20. 4. 1955,

Christian Vandersee, geb. 4. 4. 1965,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim FUSSBALL-VERBAND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK haben sich die Spieler

Jiri Heidenreich, geb. 6. 4. 1974,

Tobias Heussner, geb. 14. 12. 1989,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim FUSSBALL-VERBAND DER USA hat sich der Spieler

Sebastian G. Walter, geb. 25. 9. 1990,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Vereine, bei denen die vorstehend genannten Spieler Mitglied waren, werden gebeten, der DFB-Zentralverwaltung unter Anmeldung etwaiger Ansprüche umgehend Mitteilung zu machen.

Spielerwechsel

Im Monat Oktober 2007 sind vom DFB folgende Spieler an andere Nationalverbände freigegeben worden:

David Abraham, geb. 5. 9. 1991,
vom Berliner Fußball-Verband an Frankreich;

Nagy Abu Zaid, geb. 23. 10. 1974,
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Abdellah Agounad, geb. 4. 4. 1984,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Yavuz Akpınar, geb. 13. 9. 1985,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Türkei;

Yasin Ayvani, geb. 24. 8. 1992,
vom Württembergischen Fußballverband an die Türkei;

Khaled Baaboura, geb. 17. 11. 1968,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an die Schweiz;

Aydin Bağbasi, geb. 28. 3. 1989,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an die Türkei;

Kevin Christoph Baltusch, geb. 4. 4. 1990,
vom Südwestdeutschen Fußballverband an die USA;

Bouboucara Barry, geb. 17. 6. 1984,
vom Saarländischen Fußballverband an England;

Rico Bauer, geb. 9. 8. 1978,
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an Italien;

Tolga Baycan, geb. 30. 3. 1989,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an die Türkei;

Michael Beilicke, geb. 2. 2. 1975,
vom Thüringer Fußball-Verband an die Schweiz;

Markus Berghahn, geb. 6. 1. 1981,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Martin Bernas, geb. 9. 4. 1978,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Tschechische Republik;

Thomas Betzler, geb. 26. 11. 1984,
vom Fußballverband Rheinland an Dänemark;

Jules Bertrand Bingana, geb. 2. 1. 1985,
vom Hessischen Fußball-Verband an Zypern;

Benjamin Bohn, geb. 29. 3. 1989,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an Österreich;

Tim Bösecke, geb. 18. 5. 1992,
vom Thüringer Fußball-Verband an die Schweiz;

Salah Bouhachiche, geb. 8. 2. 1978,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Georg Burkard, geb. 9. 2. 1969,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Vanessa Butz, geb. 12. 12. 1990,
vom Bayerischen Fußball-Verband an England;

Pietro Paolo Caria, geb. 13. 2. 1982,
vom Niedersächsischen Fußballverband an Italien;

Lukasz Cincias, geb. 18. 10. 1983,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an England;

Raffaele Dell'Anno, geb. 3. 9. 1988,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Italien;

Michael Dierks, geb. 1. 2. 1975,
vom Niedersächsischen Fußballverband an die
Schweiz;

Dominic Dobbruntz, geb. 10. 4. 1979,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Dänemark;

Thomas Dossing, geb. 9. 4. 1988,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Enrico Dreiling, geb. 11. 4. 1983,
vom Thüringer Fußball-Verband an die Schweiz;

Bal Dursun, geb. 11. 5. 1962,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die Türkei;

Marcel Eckardt, geb. 1. 5. 1991,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die Schweiz;

Alexander Christian Ecker, geb. 23. 1. 1983,
vom Fußballverband Rheinland an Italien;

Alexander Engelberger, geb. 29. 9. 1981,
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Hakim Erroum, geb. 8. 9. 1979,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Etienne Ertl, geb. 13. 3. 1993,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Francesco Esposito, geb. 22. 9. 1980,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Karel Fassel, geb. 24. 10. 1986,
vom Sächsischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Sebastien Faure, geb. 25. 1. 1983,
vom Berliner Fußball-Verband an Frankreich;

Jindrich Franek, geb. 3. 1. 1983,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Uwe Franke, geb. 25. 1. 1987,
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die
Schweiz;

Karin Erica Fritz, geb. 2. 1. 1986,
vom Württembergischen Fußballverband an
Belgien;

Jannis Gabrielides, geb. 26. 7. 1990,
vom Hamburger Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Simon Ganzer, geb. 29. 8. 1975,
vom Hessischen Fußball-Verband an Italien;

Christos Gkiosis, geb. 4. 2. 1988,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Griechenland;

Michael Grande, geb. 22. 9. 1980,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Arne Grünewald, geb. 26. 8. 1984,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Österreich;

Stephane Haar, geb. 18. 9. 1979,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Frankreich;

Jens Hirsack, geb. 23. 11. 1977,
vom Landesfußballverband Mecklenburg-
Vorpommern an Norwegen;

Elmar Hoefler, geb. 9. 2. 1970,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Belgien;

Maren Hoffer, geb. 29. 11. 1988,
vom Niedersächsischen Fußballverband an
Schottland;

Cedric Hollecker, geb. 19. 2. 1985,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Shpetim Hysenaj, geb. 18. 8. 1989,
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Maseh Ikhlas, geb. 1. 1. 1990,
vom Hessischen Fußball-Verband an England;

David Inan, geb. 21. 4. 1986,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die Niederlande;

Sahin Iyibas, geb. 1. 1. 1985,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;



Aurelien Joachim, geb. 10. 8. 1986,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Belgien;

Stefan Jürss, geb. 19. 10. 1983,
vom Landesfußballverband Mecklenburg-
Vorpommern an die Schweiz;

Jan Kalik, geb. 8. 3. 1990,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Steffen Karczewski, geb. 20. 3. 1989,
vom Berliner Fußball-Verband an die Schweiz;

Atanaska Draganova Kasabova, geb. 15. 6. 1971,
vom Badischen Fußballverband an Bulgarien;

David Keller, geb. 7. 4. 1985,
vom Badischen Fußballverband an Spanien;

Robert Kietzmann, geb. 10. 3. 1993,
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an die
Schweiz;

Petra Köhler, geb. 8. 11. 1976,
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an die
Schweiz;

Enrico Körner, geb. 25. 8. 1980,
vom Sächsischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Zdenek Kosejk, geb. 28. 6. 1981,
vom Sächsischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Simon Leik, geb. 14. 6. 1987,
vom Saarländischen Fußballverband an
Luxemburg;

Jean-Paul Leitz, geb. 11. 2. 1960,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Fernando Lima Francisco, geb. 4. 6. 1979,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Brasilien;

Kathrin Linke, geb. 11. 6. 1988,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Norwegen;

Martin Loffelmann, geb. 20. 6. 1983,
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die
Frankreich;

Richard Lunter, geb. 24. 4. 1973,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Slowakei;

Martin Machlarz, geb. 19. 5. 1993,
vom Berliner Fußball-Verband an die Schweiz;

Tomas Macht, geb. 10. 7. 1976,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Jiri Mazan, geb. 13. 9. 1972,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Bruno Meireles Cardoso da Silva,
geb. 23. 2. 1982,
vom Fußballverband Rheinland an Portugal;

Daniel Montant, geb. 23. 5. 1984,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Yannick Mouynet, geb. 28. 11. 1985,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Dirk Müller, geb. 15. 11. 1965,
vom Landesfußballverband Mecklenburg-
Vorpommern an die Schweiz;

Philip Nicklaus, geb. 28. 5. 1993,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Yasuhiro Nishitani, geb. 24. 1. 1986,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Japan;

Edin Nuredinoski, geb. 21. 4. 1982,
vom Niedersächsischen Fußballverband an
Mazedonien;

Kent O'Connor, geb. 5. 3. 1987,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Dänemark;

Ines Oesterle, geb. 11. 3. 1984,
vom Südbadischen Fußballverband an Italien;

Pascal Offenburger, geb. 30. 8. 1972,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/6 78 80
Telefax: 0 69/6 78 82 66
Internet: www.dfb.de
E-Mail: info@dfb.de
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg
Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

Önder Ögredici, geb. 28. 7. 1978,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die Schweiz;

Arne Steen Ohlenbusch, geb. 1. 9. 1990,
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an
Dänemark;

Alen Orman, geb. 31. 5. 1978,
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Petra Ortmaier, geb. 28. 6. 1977,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Polykarpos Papadopoulos, geb. 28. 3. 1976,
vom Württembergischen Fußballverband an
Griechenland;

Thomas Giovanni Paratore, geb. 4. 2. 1985,
vom Hessischen Fußball-Verband an Italien;

Andrea Parolisi, geb. 2. 9. 1979,
vom Niedersächsischen Fußballverband an Italien;

Niclas Paulin, geb. 19. 1. 1990,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die USA;

Andreas Pittermann, geb. 12. 6. 1979,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Goran Rados, geb. 27. 3. 1982,
vom Bayerischen Fußball-Verband an Kroatien;

Srdan Radovic, geb. 9. 7. 1987,
vom Berliner Fußball-Verband an Serbien;

Djemel Reggada, geb. 26. 10. 1984,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Ricardo Jose Resende de Oliveira,
geb. 27. 1. 1988,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Portugal;

Roberto Rilli, geb. 26. 2. 1983,
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Royden Ritchie, geb. 3. 8. 1967,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Andreas Rosenberger, geb. 1. 8. 1973,
vom Südwestdeutschen Fußballverband an
Österreich;

Katrin Schaechtle, geb. 4. 4. 1988,
vom Südbadischen Fußballverband an England;

Paul Schenk, geb. 1. 6. 1993,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an die Schweiz;

Marcus Schmitt, geb. 30. 4. 1974,
vom Hessischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Björn Seewald, geb. 19. 12. 1985,
vom Niedersächsischen Fußballverband an
Österreich;

Yahya Sekerci, geb. 24. 1. 1981,
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Behzad Shahi Barogh, geb. 29. 4. 1991,
vom Württembergischen Fußballverband an
Österreich;

Youssef Sofiane, geb. 8. 7. 1984,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Frankreich;

Willy Stoffels, geb. 22. 8. 1952,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Belgien;

Lucian Surdea, geb. 29. 10. 1979,
vom Südwestdeutschen Fußballverband an Italien;

Michal Turtak, geb. 28. 4. 1984,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Danny Urschel Goncalves, geb. 10. 4. 1992,
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Raphael Venon, geb. 3. 6. 1977,
vom Hessischen Fußball-Verband an Frankreich;

Roman Vetrak, geb. 16. 6. 1980,
vom Bayerischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Thomas Christian Weller, geb. 4. 11. 1980,
vom Württembergischen Fußballverband an die
Schweiz;

Nele Winkelmann, geb. 14. 3. 1991,
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an
England;

Ajdin Zeric, geb. 2. 5. 1988,
vom Südwestdeutschen Fußballverband an
Bosnien-Herzegowina;

Matej Zezulka, geb. 11. 9. 1991,
vom Sächsischen Fußball-Verband an die
Tschechische Republik;

Robert Ziomek, geb. 24. 7. 1976,
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-
verband an Polen;

Hans Zorn, geb. 25. 11. 1983,
vom Hessischen Fußball-Verband an die Schweiz.